

CORONA- DIENSTANWEISUNG

Pandemie-Konzept der SPE Mühle

Geltungszeitraum / Hinweis

Diese Regelungen gelten ab dem 17.03.2020 zunächst befristet bis zum 28.06.2020.

Fassung vom 10.04.2020
Version 7 (gültig ab 11.05.2020)

Sven Lutter
Sven.lutter@spe-muehle.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Vorwort	3
Allgemeine Regelungen für den Verein	3
Weitergeltung der bisherigen Regelungen	3
Aufhebung der „Interdisziplinarität“	3
Grundsatz der nachrangigen Ausübung der Tätigkeit an der Dienststelle	4
Bereitschaft bei Nichtausübung der Tätigkeit an der Dienststelle	4
Homeoffice bei Nichtausübung der Tätigkeit an der Dienststelle	4
Betriebliche Quarantäne	5
Urlaub während Bereitschaft / Verschiebung von Urlaub / Urlaubsplan	5
Anzeige von Corona-Verdachtsfällen / Verhalten bei Erkrankung	5
Anzeige von Schwangerschaften	5
Arbeitszeiterfassung	6
Freistellung nach § 616 BGB i.V.m. § 29 TVöD / Kinderbetreuung	6
Nachrangiger Einsatz von Risikopersonen / Verfahren bei Nichteinsatzbarkeit	6
Vorlagefrist für AU-Bescheinigungen / AU-Meldung	7
Pflicht zur Dokumentation von Kontakten und Betretungen	7
Pflicht zur Terminierung	8
Untersagung aller Gruppenveranstaltungen	8
Kommunikation nach Außen	8
Nutzung der Dienstfahrzeuge	8
Maskenpflicht für Externe	8
Besondere Regelungen zum Datenschutz	9
Nutzung des Messengers WhatsApp	9
Nutzung weiterer Messenger	9
Nutzung von Videochat-Diensten	9
Nutzung des Privathandys zu dienstlichen Zwecken	9
Nutzung des Postversanddienstes	10
Besondere Regelungen im Rahmen der Arbeitsmedizin und des Arbeitsschutzes	10
Regelmäßige Gefährdungsbeurteilung / GBU Corona	10
Regelmäßiges Lüften (II Nr. 3 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard)	10
Arbeitsmedizinische Beratung	11
Besondere Regelungen für die Kindertagesstätten	11
Maßnahmen der Kindertagesstätten	11
Sozialpädagogische Einrichtung Mühle e.V. – Corona-Dienstanweisung	1

Besondere Angebote der Kindertagesstätten	12
Besondere Regelungen für die Suchthilfe	13
Kontaktloser Betrieb der Beratungsstelle	13
Notbetrieb der Beratungsstelle	13
Besondere Regelungen für die Wohnungsnotfallhilfe / Sozialberatung	14
Kontaktloser Betrieb der Sozialberatung	15
Notbetrieb der Sozialberatung / Wohnungsnotfallhilfe	15
Betreuung der städtischen Notunterkünfte	17
Besondere Regelungen für die offenen Einrichtungen (OT)	17
Besondere Regelungen für die Tagesgruppe	17
Besondere Regelungen für die Verwaltung	18
Besondere Regelungen für die pädagogische Leitung	19
Besondere Regelungen der Geschäftsführung	19
Besondere Regelungen Hausmeisterdienste	19
Besondere Regelungen zur Reinigung	19
Beteiligungen	19
Anlagen	20
Dokumente	20
Links / Verweise ins Internet	20

Vorwort

Diese Dienstanweisung ergeht vor der besonderen Lage der Gültigkeit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) sowie der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Fassung 6 dieser Dienstanordnung gültigen Verordnungen finden sich als **Anlage 1** und **Anlage 2** zu dieser Dienstanweisung. Sie ist zugleich der verbindliche Handlungsrahmen für alle Mitarbeiter sowie auch die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des Vorhaltens eines Pandemiekonzeptes.

Die Regelungen dieser Dienstanweisung gelten für alle Mitarbeiter des Vereins SPE Mühle unabhängig von der Art der Beschäftigung. Ausgenommen von diesen Regelungen sind nur der Geschäftsführer und die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, sowie bei Abwesenheit des Geschäftsführers dessen Stellvertreter.

Diese Dienstanweisung gilt befristet für die Dauer der Wirksamkeit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, mindestens jedoch bis zum Beginn der Sommerferien im Land NRW am 28.06.2020.

Allgemeine Regelungen für den Verein

Weitergeltung der bisherigen Regelungen

Sämtliche bisher geltenden Regelungen (z.B. Arbeitsvertrag, TVöD, Betriebsvereinbarungen) haben in vollem Umfang weiterhin Gültigkeit, soweit sie nicht durch diese Dienstanweisung ausdrücklich aufgehoben oder geändert werden.

Aufhebung der „Interdisziplinarität“

Um den Betrieb der einzelnen Abteilungen aufrecht zu erhalten ist das Ziel, den körperlichen Kontakt zwischen den Abteilungen zu verhindern sowie den Kontakt von Mitarbeitern untereinander sowie mit Kunden soweit wie möglich zu verhindern (siehe auch §12b Abs. 2 CoronaSchVO).

Dies bedeutet konkret:

Mitarbeiter beschränken ihre Tätigkeit auf einen Standort und eine Abteilung. Mitarbeiter mit mehreren Standorten müssen für die Zeit der Wirksamkeit dieser Dienstanweisung ihren Arbeitsplatz an einen Standort verlegen, Mitarbeiter in mehreren Abteilungen verrichten ihre Tätigkeit in Anwesenheit nur noch für eine Abteilung. Die jeweilige Festlegung ist mit der Leitung und der Geschäftsführung festzulegen.

Sämtliche Besprechungen an denen mehr als eine Abteilung beteiligt ist sind bis auf weiteres abgesagt und untersagt. Dies betrifft insbesondere, aber nicht abschließend

- das Mühle Team
- das Kita gGmbH-Team

- das Sozial gGmbH-Team
- den Ausschuss für Arbeitssicherheit
- während der Dienstzeiten Sitzungen des Betriebsrats

Klarstellung zu dieser Regelung: Untersagt ist der dienstliche Kontakt von Mitarbeitern verschiedener Abteilungen untereinander. Erlaubt ist die Nutzung von Räumlichkeiten durch verschiedene Abteilungen und Teams, sofern die Hygienebestimmungen eingehalten werden und der direkte Kontakt von Mitarbeitern verschiedener Abteilungen nicht stattfindet.

Ist ein Kontakt von Mitarbeitern verschiedener Abteilungen aus dienstlichen Gründen zwingend notwendig, so ist das Aufeinandertreffen vorher durch die Geschäftsführung schriftlich oder per Email zu genehmigen.

Grundsatz der nachrangigen Ausübung der Tätigkeit an der Dienststelle

In Erfüllung von §12b Abs. 2 CoronaSchVO sollen alle Bereiche ihre Tätigkeiten so umstrukturieren, dass die Ausübung der Tätigkeit an der Dienststelle so weit wie möglich, bestenfalls vollständig, vermieden werden kann. Hierzu sind alle Mitarbeiter aufgefordert, ihrer Tätigkeit nach Möglichkeit im Rahmen des Homeoffice (siehe unten) nachzugehen. Persönliche Kontakte mit Kunden sind so weit wie möglich zu reduzieren und nur unter den besonderen Vorgaben dieser Dienstanweisung durchzuführen.

Bereitschaft bei Nichtausübung der Tätigkeit an der Dienststelle

Sofern eine Tätigkeit ganz oder zeitweise nicht vor Ort durchgeführt werden kann, werden Mitarbeiter vorübergehend oder bis auf weiteres von ihren Tätigkeiten unter Fortzahlung der Bezüge entbunden. Genaues regeln die Abschnitte zu den besonderen Regelungen für die Abteilungen. Die Mitarbeiter werden nicht freigestellt, sondern in Abrufbereitschaft für die Dauer ihrer normalen Tätigkeit gesetzt. Dies bedeutet, dass sie während der normalen Dienstzeiten jederzeit für die jeweilige Leitung erreichbar sein müssen und auf Verlangen den Dienst auch in der Dienststelle aufnehmen müssen.

Die Anordnung der Bereitschaft erfolgt unter Anrechnung von Überstunden. Urlaubszeiten bleiben unberührt.

Homeoffice bei Nichtausübung der Tätigkeit an der Dienststelle

Sofern eine Tätigkeit nicht zwangsläufig an der Dienststelle ausgeübt werden muss, ist auch die Ausübung im Rahmen des Homeoffice möglich. Diese Möglichkeit besteht auch für die zeitweise Ausübung von zuhause. Da es nicht möglich ist, alle Mitarbeiter mit entsprechenden Geräten auszustatten erfolgt keine Anordnung der Arbeit im Homeoffice. Die Arbeit im Homeoffice wird im Einvernehmen zwischen Mitarbeiter und dem Verein durchgeführt. Der Verein stellt dabei technische Lösungen zur Verfügung, die die Arbeit von zuhause unter Nutzung der technischen Infrastruktur (Software, Postversand, Fachanwendungen, etc.) ermöglichen. Hierzu können vorhandene Privatgeräte genutzt werden.

Möchte ein Mitarbeiter seiner Tätigkeit nicht im Rahmen des Homeoffice nachgehen wird durch die Geschäftsführung bestimmt, ob die Tätigkeit stattdessen an der Dienststelle erfolgt oder eine komplette Freistellung von der Tätigkeit erfolgt.

Betriebliche Quarantäne

Bei Vorliegen des Verdachts einer Infektion oder einer Infektionsmöglichkeit oder einer sonstigen Voraussetzung der CoronaSchVO kann seitens der SPE Mühle eine „betriebliche Quarantäne“ ausgesprochen werden. Dabei wird der Mitarbeiter vollständig von seinen Tätigkeiten entbunden und erhält für die Dauer der angeordneten Zeit ein persönliches dienstliches Kontaktverbot mit Mitarbeitern, Kunden und sonstigen Personen im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit. Ferner wird ein Betretungsverbot für sämtliche Einrichtungen und Fahrzeuge der SPE Mühle ausgesprochen. Die Möglichkeit der Tätigkeitsausübung im Rahmen des Homeoffice besteht.

Sofern die betriebliche Quarantäne aus gesetzlichen Gründen (CoronaSchVO) ausgesprochen wird, kann der Verstoß gegen die CoronaSchVO neben arbeitsrechtlichen Folgen auch die Freistellung ohne Bezüge zur Folge haben.

Urlaub während Bereitschaft / Verschiebung von Urlaub / Urlaubsplan

Der Urlaubsplan der SPE Mühle behält volle Gültigkeit. Alle Urlaube werden wie geplant gewährt und werden wie geplant genutzt. In besonderen Fällen ist es möglich, im Einverständnis mit der Teamleitung und der Geschäftsführung Urlaube zu gewähren, verschieben oder stornieren.

Voraussetzung für eine Stornierung oder Verschiebung ist, dass der Mitarbeiter während der ursprünglich beantragten Urlaubszeit nicht in Bereitschaft versetzt wurde oder wird. Im Falle einer Urlaubsstornierung ist zwingend die tatsächliche Tätigkeit im vollen Umfang an der Dienststelle oder im Homeoffice notwendig.

Anzeige von Corona-Verdachtsfällen / Verhalten bei Erkrankung

Mehr als sonst ist auf mögliche Erkrankungen so schnell wie möglich zu reagieren. Mitarbeitern mit Anzeichen einer Corona-Infektion ist es ausdrücklich untersagt, zur Arbeit zu erscheinen. Ein Dienstantritt ist erst nach erfolgreicher medizinischer Abklärung gestattet. Bei Auftreten von Symptomen ist die Tätigkeit sofort zu unterbrechen und einen Arbeitsabbruch durchzuführen. **Bei begründetem Verdacht auf Corona** werden die Mitarbeiter gebeten die Geschäftsführung schnellstmöglich einzubeziehen. Für diese Meldungen ist die Geschäftsführung rund um die Uhr unter **0174-9985451** erreichbar.

Klarstellung: Es wird ausdrücklich begrüßt bei diesem Thema so vorsichtig wie möglich zu sein!

Anzeige von Schwangerschaften

Bei einer Anzeige von Schwangerschaft ist sofort ein vorläufiges Beschäftigungsverbot auszusprechen und ggf. ein Arbeitsabbruch auszusprechen. Über die weitere Einsatzfähigkeit wird unter der Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung Corona, der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes und einer

aktuellen Gefährdungseinschätzung entschieden. Sofern möglich, ist statt eines Beschäftigungsverbots vorrangig die Arbeit im Homeoffice zu vereinbaren. Der Betriebsrat ist über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung zu informieren.

Arbeitszeiterfassung

Die Regelungen zur Arbeitszeiterfassung gelten unverändert. Ausgenommen, bzw. zusätzlich gilt:

- Für die Dauer der Gültigkeit dieser Dienstanweisung wird an jedem Tag eine „Corona-Sonderbuchung“ hinterlegt. Diese verhindert, dass durch Bereitschaftszeiten oder geringere Arbeitsbelastung der Gesamtsaldo in den negativen Bereich fallen kann („Keine Minusstunden durch Corona“)
- Zeiten im Homeoffice müssen nicht gebucht werden, es wird jedoch ausdrücklich empfohlen, diese als Telearbeit zu hinterlegen (zur Selbstkontrolle). Telearbeit wird analog eines Dienstgangs besucht, es muss also vor und nach einer Telearbeit immer auch ein Kommen und ein Gehen gebucht sein.
- Mitarbeiter im Homeoffice können für die Zeit der Gültigkeit dieser Dienstanweisung den Zugriff zur Zeiterfassung über Mobiltelefon oder das Portal beantragen, damit die Tätigkeiten nicht nachgebucht werden müssen. Bei der Buchung per App ist verpflichtend das Merkmal „GPS Daten“ zu aktivieren. Hierdurch wird der Ort der Buchung in der Zeiterfassung dokumentiert. Mit der Nutzung der App stimmt der Mitarbeiter auch der Speicherung der Daten zu. Die Zustimmung ist nur für die Zukunft widerrufbar, da die Daten gesichert und dokumentenecht gespeichert werden.

Freistellung nach § 616 BGB i.V.m. § 29 TVöD / Kinderbetreuung

Sofern die Kinderbetreuung von Mitarbeitern nicht sichergestellt ist, besteht die gesetzliche Möglichkeit gem. § 616 BGB eine Freistellung zur Kinderbetreuung zu Verlangen. Diese wird ausnahmslos in jedem Fall auf Antrag ausgesprochen. Gem. § 29 TVöD ist bei Inanspruchnahme dieser Regelung jedoch eine Gehaltsfortzahlung nur für max. 3 Werktage möglich, danach erfolgt die Freistellung ohne Fortzahlung der Bezüge. Wichtig – dies kann je nach Lage der Freistellung auch auf andere Leistungen (z.B. Jahressonderzahlung, Krankengeld) Einfluss haben.

Hinweis: Nach aktuellem Stand haben die Mitarbeiter folgender Abteilungen einen Anspruch auf Betreuung ihrer Kinder, soweit diese nicht durch eine dritte Person bereut werden kann:

- Familienzentrum & QiaNest
- Suchthilfe
- Sozialberatung
- Tagesgruppe

Auf Antrag bei der Personalabteilung wird eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.

Nachrangiger Einsatz von Risikopersonen / Verfahren bei Nichteinsatzbarkeit

Soweit Abteilungen ihre Tätigkeit an der Dienststelle ausüben ist das eingesetzte Personal auf das mögliche Minimum zu reduzieren. Gesetzliche Vorgaben, insbesondere die der Aufsichtspflicht, des Sozialpädagogische Einrichtung Mühle e.V. –
Corona-Dienstanweisung

Arbeitsschutzes und der Arbeitszeiten behalten ihre Gültigkeit und sind beim Einsatz des Personals zu beachten.

Sofern nicht alle Mitarbeiter einer Abteilung vor Ort benötigt werden, sind die Mitarbeiter in folgender Reihenfolge an der Dienststelle einzusetzen:

- Mitarbeiter, die keine der Voraussetzungen der nachfolgenden Punkte erfüllen
- Mitarbeiter über 60 Jahre, die keine relevante Vorerkrankung geltend machen
- Mitarbeiter mit Problemen bei der Kinderbetreuung
- Mitarbeiter, die eine relevante Vorerkrankung geltend machen sowie Mitarbeiter, die eine relevante Vorerkrankung bei einem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienmitglieds geltend machen.

Eine relevante Vorerkrankung ist eine Erkrankung, die nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts zu einem besonderen Risiko im Falle der Erkrankung an Corona führt. Die Vorerkrankung ist zunächst der Teamleitung gegenüber glaubhaft zu machen – im besten Fall durch eine ärztliche Bescheinigung. Die Kosten einer solchen Bescheinigung trägt der Arbeitnehmer.

Wird ein aufgrund einer Glaubhaftmachung zurückgestellter Mitarbeiter im Dienstbetrieb benötigt, ist die Vorerkrankung durch den Mitarbeiter durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Ist ein Einsatz aufgrund der ärztlichen Bescheinigung nicht möglich und ist auch keine Versetzung in eine andere Abteilung möglich, so erfolgt die Einleitung eines BEM-Verfahrens und die kurzfristige Einladung zu einem BEM-Gespräch. Ziel dieses Gesprächs soll die Erfassung der Einsatzmöglichkeiten sein. Zur Ermittlung der Möglichkeiten kann im Einvernehmen eine Einsatzfähigkeitsuntersuchung beim Betriebsarzt beauftragt werden.

Wird die Durchführung des BEM nicht gewünscht, erfolgt die Beauftragung einer Einsatzfähigkeitsuntersuchung durch den Betriebsarzt.

Wird eine Vorerkrankung eines in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienmitglieds geltend gemacht, wird das Verfahren analog dem der Vorerkrankung eines Mitarbeiters durchgeführt.

[Vorlagefrist für AU-Bescheinigungen / AU-Meldung](#)

Ab sofort gelten wieder die normalen Fristen zur Vorlage einer AU-Bescheinigung sowie alle normalen Regelungen zur Anzeige einer AU. Wichtig: Auch während einer Bereitschaft ist die AU unverzüglich anzuzeigen!

[Pflicht zur Dokumentation von Kontakten und Betretungen](#)

Alle Kontakte von Mitarbeitern zu anderen Mitarbeitern sowie zu Kunden sind kurzfristig nachvollziehbar zu Dokumentieren. Dabei gilt:

Das „Aufeinandertreffen“ von Mitarbeitern wird durch die Zeiterfassung ausreichend erfasst.

Das Aufeinandertreffen mit Externen wird in den Abteilungen individuell geregelt und kann durch Führen von Listen, Dokumentation in den Fachanwendungen (mit Datum!) oder Dokumentation im Terminkalender Outlook erfolgen. Auf Anforderung der Geschäftsführung müssen die Kontakte binnen 3 Stunden in Listenform elektronisch vorgelegt werden können.

Sozialpädagogische Einrichtung Mühle e.V. –
Corona-Dienstanweisung

Pflicht zur Terminierung

Alle Kontakte zu Kunden und anderen externen sind zu terminieren. Dies kann durch einmalige Terminierung erfolgen oder durch eine Vereinbarung regelmäßiger Termine oder der regelmäßigen Inanspruchnahme der Einrichtung. Offene Zugänge durch persönlichen Kontakt in den Dienststellen sind bis auf weiteres untersagt und durch betriebliche Abläufe auszuschließen.

Untersagung aller Gruppenveranstaltungen

Alle Gruppenveranstaltungen mit mehr als 4 Personen sind untersagt. Dabei ist unerheblich, ob es sich um Mitarbeiter, Kunden, Kooperationspartner oder gemischte Gruppen handelt. Ist die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung betrieblich notwendig, so ist sie vorher durch die Geschäftsführung zu genehmigen.

Kommunikation nach Außen

Der Verein schaltet für die Dauer der Gültigkeit dieser Dienstanweisung eine „Corona-Sonderhomepage“. Sämtliche Außenkommunikation i.S. der Bekanntmachung von Regelungen, Maßnahmen etc. erfolgen über diese Homepage. Die Bewerbung der Homepage in sozialen Medien ist erlaubt und gewünscht.

Nutzung der Dienstfahrzeuge

- Der Mühle-Bus darf von allen Abteilungen genutzt werden. Die Nutzung des Fahrzeugs ist auf eine Abteilung pro Kalendertag beschränkt. Nach Nutzung sind die Türgriffe innen und außen, Gurtverschlüsse sowie das Lenkrad und Radio mit Flächendesinfektionsmittel zu reinigen. Bei Kontakt mit Infizierten ist die Verwaltung umgehend zu informieren und das Fahrzeug für die weitere Nutzung bis auf weiteres gesperrt. Das Fahrtenbuch ist normal zu führen.
- Der PKW steht für die Dauer der Gültigkeit dieser Dienstanweisung ausschließlich der Abteilung Sozialberatung zur Verfügung. Die Verpflichtung zur Nutzung des Outlook-Kalenders ist für diese Zeit ausgesetzt. Das Fahrtenbuch ist normal zu führen.

Maskenpflicht für Externe

Soweit nicht in dieser Dienstanweisung anders geregelt besteht für alle externen Personen die Räumlichkeiten der SPE Mühle betreten zu jedem Zeitpunkt die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Besondere Regelungen zum Datenschutz

Nutzung des Messengers WhatsApp

Vorübergehend ist zur Beschleunigung der Kommunikation die Einrichtung von WhatsApp-Gruppen gestattet, die auch dienstlich genutzt werden dürfen. Aufgrund der strengen datenschutzrechtlichen Regelungen gilt diese Erlaubnis unter folgenden Voraussetzungen:

- Die dienstliche Nutzung der Gruppenfunktion ist nur gestattet, wenn der Geschäftsführer Mitglied der Gruppe ist und mit Rechten des Administrators ausgestattet ist.
- Personenbezogene Daten dürfen nicht ausgetauscht werden. Dies umfasst sowohl Daten von Klienten als auch Mitarbeitern, unabhängig davon, ob die Beteiligten eine Zustimmung erteilt haben oder nicht. Für den Austausch dieser Daten ist der Weg über E-Mail oder Telefon zu nutzen.
- Das Abspeichern von Namen und Rufnummern zu dienstlichen Zwecken ist ausdrücklich nicht gestattet.
- Die dienstlichen Gruppen sind **ausschließlich** und **nachrangig** für dienstliche Zwecke zu nutzen. Kann bei gleicher Eignung auf ein anderes Medium ausgewichen werden, ist hiervon Gebrauch zu machen. Für den Austausch zwischen Mitarbeitern und Teams nicht dienstlicher Art sind die Gruppen nicht bestimmt. Gleiches gilt für den Austausch zum Thema Corona, soweit er nicht dienstbezogen ist.
- Die Kommunikation über dieses Medium ist auf das mögliche Minimum zu reduzieren. Ausdrücklich untersagt sind in dienstlich genutzten Gruppen private Themen und der Austausch von Bildern, Videos etc. ohne direkten dienstlichen Bezug.

Aufgrund der Einführung von Microsoft Teams im Verein ist die Nutzung von WhatsApp unabhängig von der Dauer dieser Dienstvereinbarung bis zum 31.05.2020 befristet. Hiernach ist jegliche dienstliche Nutzung untersagt.

Nutzung weiterer Messenger

Die Nutzung anderer Messenger-Dienste zu dienstlichen Zwecken ist ausdrücklich untersagt. Die SPE Mühle arbeitet mit Hochdruck an der Einführung einer Alternative zu WhatsApp.

Nutzung von Videochat-Diensten

Vorübergehend ist zur Beschleunigung der Kommunikation sowie zur Ermöglichung einer engeren Betreuung die Nutzung der Video-Konferenzdienste Skype, Zoom und Microsoft Teams gestattet. Die Übermittlung personenbezogener Daten ist auf das notwendige Minimum zu reduzieren. Personenbezogene Gesundheitsdaten dürfen auf diesem Weg in keinem Fall kommuniziert werden.

Nutzung des Privathandys zu dienstlichen Zwecken

Zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit ist vorübergehend die Nutzung des Privathandys zu dienstlichen Zwecken gestattet. Dabei sind die Regelungen der Betriebsvereinbarung zur Nutzung des Privathandys anzuwenden mit der Ausnahme, dass für die Dauer der Wirksamkeit dieser Dienstvereinbarung eine Sozialpädagogische Einrichtung Mühle e.V. – Corona-Dienstanweisung

individuelle vertragliche Vereinbarung nicht abgeschlossen werden muss. Der Text – der noch nicht in Kraft getretenen – Betriebsvereinbarung befindet sich als **Anlage 3** zu dieser Dienstanweisung.

Nutzung des Postversanddienstes

Bei der Nutzung des Postversanddienstes (S-Laufwerk – Ausgangspost) sind keine Einschränkungen zu beachten. Mit dem Anbieter wurde eine gültige Vereinbarung getroffen, so dass jegliche Daten versendet werden dürfen.

Besondere Regelungen im Rahmen der Arbeitsmedizin und des Arbeitsschutzes

Sofern nicht ausdrücklich im Rahmen dieser Dienstanweisung anderweitig geregelt gelten alle Regelungen zum Arbeitsschutz und zur Arbeitsmedizin unverändert weiter. Ausdrücklich umgesetzt wird auch der durch das Bundesarbeitsministerium vorgegebene SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (als **Anlage 4** dieser Dienstanweisung beigelegt). Mit dieser Dienstanweisung wird das vorgeschriebene Pandemiekonzept sowie der Maßnahme Plan umgesetzt. Die Führungskräfte der SPE Mühle wurden am 29. April im Rahmen einer Videokonferenz zum Maßnahmeplan durch die Geschäftsführung unterwiesen (**Anlage 5**). Innerhalb der folgenden 10 Werktage sind alle Mitarbeiter durch die Leitungen persönlich oder im Rahmen von Telefonkonferenzen über die sie betreffenden Maßnahmen zu unterweisen. Die erfolgreiche Unterweisung ist der Personalabteilung binnen genannter Frist anzuzeigen.

Regelmäßige Gefährdungsbeurteilung / GBU Corona

Sofern durch Änderungen dieser Dienstanweisungen die Betriebsabläufe und Arbeitsbereiche von Mitarbeitern verändert werden, sind für die neuen Abläufe und Bereiche durch die Geschäftsführung vor Umsetzung entsprechende Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen. Sofern hierdurch Auflagen oder Veränderungsbedarfe entstehen, sind diese in die Dienstanweisung einzupflegen.

Für den Gesamtverein wird durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit eine Gefährdungsbeurteilung Corona durchgeführt. Diese wird in einer späteren Version dieser Dienstanweisung als **Anlage 6** beigelegt.

Folgende Regelungen werden für alle Abteilungen umgesetzt und sind noch nicht Bestandteil einer anderen Regelung dieser Dienstanweisung:

Regelmäßiges Lüften (II Nr. 3 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard)

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregender, feinsten Tröpfchen reduziert. Räumlichkeiten

sind mindestens einmal die Stunde für 5 Minuten zu lüften, bei Beratungsräumen ist nach jedem Kundenkontakt eine Lüftung durchzuführen.

Arbeitsmedizinische Beratung

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen, beziehungsweise anzubieten. Beschäftigte können sich individuell vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Der Betriebsarzt kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Gegebenenfalls kann der Arzt der betroffenen Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Der Arbeitgeber erfährt davon nur, wenn der/die Betreffende ausdrücklich einwilligt. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen.

Wichtig: Die Kontaktaufnahme wird durch den Arbeitgeber generell genehmigt – sie ist jedoch durch einfache Mitteilung vorher anzuzeigen.

Besondere Regelungen für die Kindertagesstätten

Mit den besonderen Regelungen für Kindertagesstätten sollen die konkreten Maßnahmen für die beiden Einrichtungen QiaKids und Familienzentrum umgesetzt werden. Die besonderen Regelungen dienen der max. möglichen Risikominimierung und stellen gleichzeitig die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung dar.

Mit Wirkung zum 19.04.2020 hat das Land Nordrhein-Westfalen die Regelungen für den Betrieb der Kitas durch die Fachempfehlung 15 (**Anlage 3**) neu geregelt. Auf Basis der verbindlichen Fachempfehlung (die Einhaltung der „Empfehlung“ wird durch das Landesjugendamt überwacht) und der vorgenannten Regelungen ergehen folgende Regelungen:

Diese Regelungen werden wie folgt umgesetzt:

Maßnahmen der Kindertagesstätten

1. Der Personaleinsatz erfolgt unter den oben genannten, allgemein für den Verein geltenden Vorgaben.
2. Die in den Kitas verfassten Hygienepläne sind umzusetzen.
3. Die Betreuung erfolgt in sog. Betreuungssettings. Diese sind organisatorisch durch die Leitung unter der Maßgabe der Fachempfehlung 15 fortzuführen.
4. Die Größe der Betreuungssettings ist möglichst gering zu halten. Soweit möglich sind Neuaufnahmen daher gleichmäßig über die vorhandenen Betreuungssettings zu verteilen. Dabei ist jedoch der Vermeidung neuer Infektionsgruppen Vorrang einzuräumen.
5. Träger und Einrichtungen arbeiten gemeinsam daran, die Inanspruchnahme der Betreuung nur in dem gesetzlich erlaubten Rahmen sicherzustellen. Hier bleibt erfolgt bis auf weiteres die Anmeldung weiter über die Homepage und muss von der Geschäftsführung genehmigt

- werden. Die Eltern sollen regelmäßig die Elternbescheinigung sowie die Arbeitgeberbescheinigung neu beibringen.
6. Für die Ansprache vor Ort durch Behörden ist vor Ort immer eine Leitungskraft vorzuhalten. In beiden Einrichtungen ist daher sicherzustellen, dass während der Notbetreuungszeiten die Leitung oder die Stellvertretung in der Einrichtung anwesend sind. Ist aus organisatorischen Gründen die Anwesenheit beider Personen nicht geboten oder möglich, so ist sicherzustellen, dass eine der beiden Personen jederzeit telefonisch für die Einrichtung erreichbar ist. Stehen Leitung und Stellvertretung nicht zur Verfügung übernimmt die pädagogische Leitung die Erreichbarkeit, in deren Abwesenheit die Geschäftsführung.
 7. Teambesprechungen mit dem Gesamtteam sind für die Zeit des Betretungsverbots nicht durchzuführen
 8. Die Betreuung jedes Settings ist durch feste Mitarbeiter durchzuführen. Die Mitarbeiter und Kinder jedes Settings sollen keinen Kontakt zueinander haben, die betrieblichen Abläufe sind entsprechend anzupassen.
 9. ~~Die Mitarbeiter jedes Settings sollen sich in A/B Teams aufteilen. Jedes Team soll keinen Kontakt zu den Mitarbeitern des anderen Teams haben. Solange die Trennung der Settings voneinander gewährleistet ist, muss eine Abstimmung mit anderen Teams nicht erfolgen. Diese Regelung entfällt, sobald aufgrund des Ausfalls von Teammitgliedern oder Anwachsens der Größe des Betreuungssettings die Betreuung der Kinder mit einem halben Personaleinsatz nicht mehr möglich ist.~~
 10. Mund-Nasen-Schutz (sog. Masken) werden seitens der Bundesbehörden im Betrieb in Kindertagesstätten ausdrücklich abgelehnt. Das Tragen von „Masken“ egal welcher Sicherheitsstufe bei Kindern wird ausdrücklich untersagt und auch auf Wunsch von Eltern nicht gestattet. Mitarbeitern ist das Tragen gestattet, wird aber sowohl aus hygienischen als auch aus pädagogischen Gründen nicht empfohlen. Für die Einhaltung der Hygienebestimmungen bei den Masken sind Mitarbeiter selbst verantwortlich.
 11. Bring- und Abholzeiten werden, soweit möglich, terminiert. Der Betriebsablauf ist so zu gestalten, dass der Kontakt mit Eltern so gering wie möglich ist und der Mindestabstand von 1,5m immer eingehalten werden kann.
 12. Für Eltern sowie alle anderen Personen die nicht mit der Betreuung von Kindern beauftragt sind gilt innerhalb der Einrichtung eine Maskenpflicht.

Besondere Angebote der Kindertagesstätten

Aufgrund der Entscheidungen der Bundesregierung und der Länderchefs vom 15.04.2020 ist davon auszugehen, dass bis mindestens Juni 2020 kein regulärer Betrieb aufgenommen wird. Die Kindertagesstätten entwickeln daher Online-Angebote für Kinder und Eltern. Hierzu sind neben den oben genannten Möglichkeiten der Kommunikation noch folgende Software- und Socialmedia-Lösungen gestattet:

- Instagram
- Facebook

Besondere Regelungen für die Suchthilfe

Mit den besonderen Regelungen für die Suchthilfe sollen die konkreten Maßnahmen für die Beratungsstelle der Suchthilfe umgesetzt werden. Die besonderen Regelungen dienen der max. möglichen Risikominimierung und stellen gleichzeitig die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung dar.

Die Abteilung Suchthilfe ist nicht durch die Schließungsanweisung erfasst und gilt als Gesundheitseinrichtung im Sinne des Gesetzes. Dies wurde durch Email des Kreisgesundheitsamtes Mettmann vom 05.05.2020 ausdrücklich bestätigt. Nach Rücksprache mit dem Kreisgesundheitsamt am 14.03.2020 wird eine komplette Schließung der Einrichtung nicht angeordnet, mit einer Anordnung in der Zukunft ist nicht zu rechnen.

~~Kontaktloser Betrieb der Beratungsstelle~~

~~Mit Wirkung zum 23.03.2020 wird zunächst keine persönliche Beratung in den Räumen der Beratungsstelle stattfinden. Soweit möglich soll die Beratungsstelle „kontaktlos“ arbeiten. Die „kontaktlose“ Beratung ist zunächst befristet bis zum 3.5.2020 und wird durch den Notbetrieb der Beratungsstelle ersetzt, welche im nachfolgenden Kapitel beschrieben ist.~~

~~Während des kontaktlosen Betriebs ergehen folgende ergänzende Regelungen:~~

- ~~Die Räumlichkeiten der SPE Mühle stehen für Gruppenveranstaltungen der Selbsthilfegruppen nicht zur Verfügung. Termine sind abzusagen.~~
- ~~Einzelgespräche dürfen in zwingenden Ausnahmefällen weiter terminiert und durchgeführt werden. Dabei sind die üblichen besonderen Regelungen zur Hygiene zu beachten, ein Mindestabstand von mindestens 1,5m zu den Klienten einzuhalten. Die Durchführung von Beratungsgesprächen in der Beratungsstelle sind der Geschäftsführung vorher per Email anzuzeigen. Ab dem 27.04.2020 ist zwingend von Mitarbeiter und Kunden Mund-Nasenschutz zu tragen.~~
- ~~Die Suchthilfe definiert feste Zeitfenster für die telefonische Erreichbarkeit. Diese werden auf der Homepage veröffentlicht.~~

Notbetrieb der Beratungsstelle

Ab dem 04.05.2020 darf die Einrichtung den Betrieb wieder im direkten Kontakt mit Klienten aufnehmen. Dabei gelten folgende Vorgaben:

- Gemäß den Maßgaben der Corona-Schutzverordnung sind die persönlichen Kontakte auf das Mindestmaß zu reduzieren. Für Bestandskunden ist ein Grund zu dokumentieren, weswegen eine Kontaktaufnahme auf einem anderen Weg nicht möglich ist. Erstgespräche dürfen ohne Begründung im Direktkontakt geführt werden.
- Die Beratungsfachkräfte entscheiden über die Notwendigkeit des persönlichen Kontakts selbst und alleine.
- Für Kunden und Mitarbeiter gilt die gesetzliche Pflicht des Tragens eines Mund-Nasenschutzes. Die SPE Mühle stattet hierzu jeden Mitarbeiter mit einer wiederverwendbaren Maske pro Wochenarbeitstag aus.

- Für den Durchgang zur Sozialberatung ist eine optische Sperre zu errichten, um den Austausch zwischen Klienten weitestgehend zu verhindern. Dies auch vor dem Hintergrund, dass dort keine Maskenpflicht besteht.
- Der dauerhafte Betrieb der Einrichtung ist möglichst sicherzustellen. Hierzu arbeitet das Team in zwei Hälften (A/B-Lösung). Die beiden Teams dürfen nicht gemischt werden, betriebliche Kontakte zwischen den Teams sind untersagt. Die Mitarbeiter der Teams arbeiten niemals gleichzeitig in der Beratungsstelle und wechseln sich wochenweise ab.
- Eine Abweichung vom Wochenrhythmus ist mit der Sozialberatung abzustimmen. Die A/B-Teams der Sozialberatung dürfen sich nicht mit denen der Sozialberatung mischen.
- Für Mitarbeiter eines Teams gilt in der jeweiligen Woche ohne Präsenz ein Betretungsverbot in der Beratungsstelle.
- Die in der Beratungsstelle anwesenden Mitarbeiter terminieren die Gespräche jeweils zur vollen und zur halben Stunde. Ein Gespräch dauert 45 Minuten. Hierdurch wird gewährleistet, dass der Wartebereich nicht in Anspruch genommen wird und Kunden sich nicht begegnen.
- Die offenen Sprechstunden werden weiterhin telefonisch gewährleistet.
- Kunden werden auf Pünktlichkeit und Maskenpflicht ausdrücklich hingewiesen. Für den Fall, dass Kunden keine eigene Maske mitbringen, werden Einmalmasken vorgehalten. Sind diese aufgebraucht darf das Gespräch nicht stattfinden.
- Die Eingangstür bleibt verschlossen, Kunden werden einzeln nach Klingeln an der Tür eingelassen.
- Kunden haben sich nach Betreten der Einrichtung die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.
- Im Gespräch sitzen die Mitarbeiter zur Wahrung des Mindestabstandes neben oder hinter ihrem Schreibtisch. Auf Wunsch dürfen neben dem eigenen Büro auch andere, größere Büros der Abteilung genutzt werden. Ausgenommen hiervon sind Büros von Mitarbeitern des anderen Teams.
- Der Sicherheitsabstand beträgt mindestens 1,5m und soll nach Möglichkeit 2m nicht unterschreiten.
- Nach dem Gespräch wird der Klient in sicherem Abstand bis zur Tür der Einrichtung begleitet. Damit wird sichergestellt, dass der Klient die Einrichtung verlässt und die Eingangstür verschlossen bleibt.
- Die Mitarbeitertoiletten und die Küche bleiben verschlossen, der Wartebereich wird nicht genutzt.
- Im Bedarfsfall werden die Klienten in sicherem Abstand zur Klienten-Toilette geleitet.
- Die Klienten dürfen von einer Person zu ihrem Termin begleitet werden (Kinder und Jugendliche, psychiatrisch beeinträchtigte Klienten, Bezugssysteme etc.)
- Akupunktur und Akupressur-Behandlungen werden bis auf weiteres nicht durchgeführt.
- Nach jedem Kundenkontakt sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.

Besondere Regelungen für die Wohnungsnotfallhilfe / Sozialberatung

Mit den besonderen Regelungen für die Sozialberatung sollen die konkreten Maßnahmen für die Beratungsstelle der Wohnungsnotfallhilfe umgesetzt werden. Die besonderen Regelungen dienen der max. möglichen Risikominimierung und stellen gleichzeitig die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung dar.

Die Abteilung Sozialberatung ist nicht durch die Schließungsanweisung erfasst und gilt als kommunale Einrichtung im Sinne des Gesetzes. Nach Rücksprache mit dem Kreisgesundheitsamt am 14.03.2020 wird eine komplette Schließung der Einrichtung nicht angeordnet, mit einer Anordnung in der Zukunft ist nicht zu rechnen.

Kontaktloser Betrieb der Sozialberatung

Mit Wirkung zum 23.03.2020 wird keine persönliche Beratung in den Räumen der Beratungsstelle stattfinden. Soweit möglich soll die Beratungsstelle „kontaktlos“ arbeiten. Die „kontaktlose“ Beratung ist zunächst befristet bis zum 3.5.2020 und wird durch den Notbetrieb der Beratungsstelle ersetzt, welche im nachfolgenden Kapitel beschrieben ist.

Während des kontaktlosen Betriebs ergehen folgende ergänzende Regelungen:

- Alle Gruppenveranstaltungen und Beratungsgespräche, an denen insgesamt mehr als 4 Personen beteiligt sind, werden abgesagt. Dies betrifft interne und externe Gespräche, Arbeitskreise, etc.
- Die Essen- und Wärmestube bleibt ab sofort dauerhaft geschlossen. Eine Wiedereröffnung erfolgt auch nach Aufhebung dieser Dienstanweisung nicht mehr.
- Die Beratungsstelle schließt für den Kundenverkehr. Einzelgespräche dürfen durchgeführt werden, wenn die besonderen Regelungen zur Hygiene beachtet werden und ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,5m eingehalten wird. Gespräche in der Beratungsstelle müssen vorher bei der Geschäftsführung per Email angezeigt werden.
- Offene Sprechstunden finden bis auf weiteres nicht mehr statt.
- Die Abteilung legt feste Zeiten für die telefonische Erreichbarkeit der Beratungsstelle fest. Diese werden auf der Homepage veröffentlicht.
- Auszahlungen an Klienten erfolgen durch Übergabe des Geldes am Wohnort der Klienten, bzw. durch Einwurf in den Briefkasten. Das genaue Verfahren regelt die Abteilung intern.
- Ein Verfahren für die Bearbeitung von Post von Notunterkunftsbewohnern sowie von Inhabern von Postadressen regelt die Abteilung intern.

Notbetrieb der Sozialberatung / Wohnungsnotfallhilfe

Ab dem 04.05.2020 darf die Einrichtung den Betrieb wieder im direkten Kontakt mit Klienten aufnehmen. Dabei gelten folgende Vorgaben:

- Gemäß den Maßgaben der Corona-Schutzverordnung sind die persönlichen Kontakte auf das Mindestmaß zu reduzieren. Für Bestandskunden ist ein Grund zu dokumentieren, weswegen eine Kontaktaufnahme auf einem anderen Weg nicht möglich ist. Erstgespräche dürfen ohne Begründung im Direktkontakt geführt werden. Die Ausgabe von Bargeld ist als Kontakttrund anerkannt. Eine darüber hinausgehende Dokumentation ist nicht notwendig.
- Die Beratungsfachkräfte entscheiden über die Notwendigkeit des persönlichen Kontakts selbst und alleine.
- Für Kunden und Mitarbeiter gilt keine Pflicht des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes, das Tragen wird aber insbesondere aufgrund der Pflicht zum Tragen eines solchen Schutzes in der Sozialberatung empfohlen. Die SPE Mühle stattet hierzu jeden Mitarbeiter mit einer

wiederverwendbaren Maske pro Wochenarbeitstag aus, für Klienten werden Einmalmasken zur Verfügung gestellt.

- Für den Durchgang zur Suchthilfe ist eine optische Sperre zu errichten, um den Austausch zwischen Klienten weitestgehend zu verhindern.
- Der dauerhafte Betrieb der Einrichtung ist möglichst sicherzustellen. Hierzu arbeitet das Team in zwei Teams (A/B-Lösung). Die beiden Teams dürfen nicht gemischt werden, betriebliche Kontakte zwischen den Teams sind untersagt. Die Mitarbeiter der Teams arbeiten niemals gleichzeitig in der Beratungsstelle und wechseln sich wochenweise ab.
- Eine Abweichung vom Wochenrhythmus ist mit der Sozialberatung abzustimmen. Die A/B-Teams der Sozialberatung dürfen sich nicht mit denen der Sozialberatung mischen.
- Für Mitarbeiter eines Teams gilt in der jeweiligen Woche ohne Präsenz ein Betretungsverbot in der Beratungsstelle.
- Nach Möglichkeit sollten die am NMP tätigen Mitarbeiter*innen zeitversetzt arbeiten und Arbeitszeitanteile auch im Homeoffice oder im mobilen Außendienst verbringen (vormittags/nachmittags). Hierdurch soll die Nutzung des Wartebereichs reduziert bzw. verhindert werden.
- Jeder Mitarbeiter benutzt ausschließlich nur seinen Arbeitsplatz.
- Das Mobiliar im den Büros wird so positioniert, dass der Mindestabstand eingehalten wird.
- Die Mitarbeiter sprechen geplante Kundenkontakte so ab, dass nach Möglichkeit kein Kunde warten muss und sich Kunden nicht begegnen.
- Im Teamkalender in Outlook werden von allen Mitarbeitern die Kundenkontakte eingetragen. So können evtl. Verdichtungen vermieden, bzw. erkannt und Termine umorganisiert werden. Zudem dient dieser Kalender der Dokumentation der Kundenkontakte.
- Sollte es dennoch in der Praxis zu unerwarteten Überschneidungen kommen, ist vorgesehen, dass sich ein Kunde bis zum Termin im Wartezimmer aufhalten kann. Weitere Kunden müssen vor dem Gebäude warten.
- Die Mitarbeiter*innen planen die Termine so, dass grundsätzlich ausreichend Pufferzeiten zwischen den Terminen gegeben sind, um somit auch ein weiteres Steuerungsinstrument bei evtl. längeren Gesprächen oder zu früh kommenden Kunden zu haben.
- Kunden werden aufgefordert, beim Betreten der Beratungsstelle die Hände im Gäste-WC nach den entsprechenden Vorgaben zu reinigen oder sich die Hände zu desinfizieren.
- Kommt ein Kunde in Begleitung, nimmt diese nicht am Beratungsgespräch teil und sollte sich außerhalb des Gebäudes aufhalten. Ausgenommen sind Begleitungen, bei denen die Teilnahme aus fachlichen Gründen geboten ist.
- Die Eingangstür bleibt verschlossen, Kunden werden einzeln nach Klingeln an der Tür eingelassen.
- Zur weiteren Reduzierung von persönlichen Kundenkontakten, bleibt der mobile Geldauszahlungsdienst bis auf Weiteres bestehen.
- Zur Vermeidung von Kontakten zu Kunden mit einer Postadresse am NMP wird die Post bis auf weiteres nach Möglichkeit an Alternativadressen verschickt.
- Für die Mitarbeiter WK/GW wird die Maskenpflicht ausdrücklich insoweit aufgehoben, als dass die Masken dann nicht getragen werden müssen, wenn diese ausschließlich dem Schutz der beiden Mitarbeiter untereinander gelten.

Betreuung der städtischen Notunterkünfte

- Die Betreuung der städtischen Notunterkünfte ist weiterhin sicherzustellen
- Das tägliche Aufsuchen der Einrichtung ist nicht zwingend erforderlich, wenn die Betreuung auch durch anderweitige Kontaktaufnahme mit den Bewohnern sichergestellt werden kann.
- Das Betreten der Notunterkunft ist auch weiterhin nur in Begleitung einer weiteren Person gestattet (Verbot der Alleinarbeit). Nach Möglichkeit soll die Betreuung der Unterkunft nur von einem Team übernommen werden.
- Beim Betreten der Unterkunft sind Mund-Nasenschutz sowie Einweghandschuhe zu tragen. Die SPE Mühle bemüht sich, FFP2- Masken für diese Aufgabe zu besorgen. Bis dahin sind sog. Community-Masken ausreichend.
- Nach Besuch der Einrichtung hat eine gründliche Handdesinfektion stattzufinden.

Besondere Regelungen für die offenen Einrichtungen (OT)

Nach Rücksprache mit der Stadt Hilden werden der Jugendclub Mühle und der Jugendclub Ost zusammen mit allen offenen Einrichtungen der Stadt bis einschl. 03.05.2020 geschlossen. Durch Erlass vom 15.03.2020 ist diese Absprache auch gesetzlich vorgegeben.

- An beiden Einrichtungen sind gut lesbare Hinweise über die Schließung anzubringen.
- Die bisher bereits durchgeführten Online-Angebote werden fortgeführt. Dabei sind die allgemein und für die Kitas erlaubten Medien gestattet.

Für eine mögliche Öffnung ab dem **13.5.2020** sollen ab dem 29.04.2020 Informationen der Bundes- und Landesregierung erfolgen. Aufgrund der fehlenden Informationen ergehen zum jetzigen Zeitpunkt folgende Anweisungen für die Wiedereröffnung:

- Im Falle der Wiedereröffnung wird die Mitarbeiterin MS aus der Sozialberatung in den Jugendclub „versetzt“. Die Tätigkeit für die Sozialberatung erfolgt entweder aus dem Homeoffice, aus den Räumlichkeiten des Jugendclubs oder in den mobilen Diensten der Sozialberatung.
- Die Einrichtung JC-Ost bleibt bis auf weiteres geschlossen. Die Geschäftsführung wird hierzu eine Vereinbarung mit der Stadt Hilden treffen.
- Die Öffnung des Jugendclubs ist erst möglich, wenn die ergänzte Dienstanweisung in Kraft tritt. Hierzu ist ein entsprechendes Kontakt- und Hygienekonzept zu erstellen, welches die Vorgaben der Coronaschutzverordnung berücksichtigt. Eine tatsächliche Öffnung wird daher frühestens am **13.05.2020** stattfinden.

Besondere Regelungen für die Tagesgruppe

Die Tagesgruppe als Jugendhilfeeinrichtung ist ausdrücklich nicht durch den Erlass vom 13.03.2020 betroffen. Die Landesregierung geht von einer uneingeschränkten Fortsetzung der Tätigkeit aus.

- Es wird angestrebt, so wenig Kinder wie möglich in der Gruppe zu halten. Die Zuweisung für die Zeit der Wirksamkeit dieser Dienstanweisung erfolgt in Absprache zwischen der Stadt

Hilden (ASD) und der Tagesgruppe. Vergrößerungen der Gruppe sind von der pädagogischen Leitung zu genehmigen, die Geschäftsführung ist zu informieren.

~~• Pädagogische Leitung und Geschäftsführung sind wöchentlich über den Belegungsstand der vergangenen Woche und den geplanten Stand der Folgeweche per Email zu informieren.~~

- Kinder mit Krankheitsanzeichen sind **sofort** nach Hause zu schicken. Die PL und GF sowie das JA sind hierüber umgehend per Mail zu informieren. Über das weitere Vorgehen wird in diesem Fall gemeinsam durch das Jugendamt, den Träger und dem Kreisgesundheitsamt entschieden.
- Die Teilnahme an Hilfeplangesprächen wird unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer genehmigt. Hierbei ist sicherzustellen, dass die allgemeinen Abstandsregelungen eingehalten werden. Die Geschäftsführung die pädagogische Leitung sind über Hilfeplangespräche per Email in Kenntnis zu setzen.
- Mund-Nasen-Schutz (sog. Masken) werden seitens der Bundesbehörden für Kinder ausdrücklich abgelehnt. Das Tragen von „Masken“ egal welcher Sicherheitsstufe bei Kindern wird ausdrücklich untersagt und auch auf Wunsch von Eltern nicht gestattet. Mitarbeitern ist das Tragen gestattet, wird aber sowohl aus hygienischen als auch aus pädagogischen Gründen nicht empfohlen. Für die Einhaltung der Hygienebestimmungen bei den Masken sind Mitarbeiter selbst verantwortlich.
- Bring- und Abholzeiten werden, soweit möglich und notwendig, terminiert. Der Betriebsablauf ist so zu gestalten, dass der Kontakt mit Eltern so gering wie möglich ist und der Mindestabstand von 1,5m immer eingehalten werden kann.
- Für Eltern und andere nicht Beschäftigte gilt innerhalb der Einrichtung eine Maskenpflicht.

Besondere Regelungen für die Verwaltung

Die Verwaltung der SPE Mühle arbeitet durch mobile Arbeit.

Ab dem 04.05. geht die Verwaltung vor Ort in den Notbetrieb über. Zur Sicherstellung, dass die Verwaltung in jedem Fall handlungsfähig bleibt – dies ist für die Sicherung des Zahlungsverkehrs, Gehaltsabrechnungen, etc. zwingend notwendig – wird die Verwaltung nur mit einer Person vor Ort besetzt.

Eine tägliche Besetzung vor Ort ist sicher zu stellen, diese muss jedoch nur die notwendigen Arbeiten durchführen. Soweit möglich sollen weiterhin die Aufgaben im Homeoffice erledigt werden.

Um den persönlichen Kontakt der verschiedenen Personen in der Geschäftsstelle zu vermeiden, darf die Verwaltung nur bis 13 Uhr in den Räumen tätig sein.

Alle Mitarbeiterinnen werden für die Ausführung der Tätigkeit in mobiler Arbeit ausgestattet. Bei Überlastung der Mitarbeiterin vor Ort erfolgt eine Unterstützung durch mobile Arbeit.

Besondere Regelungen für die pädagogische Leitung

Die besondere Leitung ist interdisziplinär tätig. Diese Art der Tätigkeit ist für die Dauer der Wirksamkeit dieser Dienstanweisung zu unterbinden. Die pädagogische Leitung wird daher bis auf weiteres in den Status des mobilen Arbeitens versetzt und kurzfristig technisch ausgestattet. Für den Fall der Fortführung der Tätigkeit der Tagesgruppe ist die körperliche Teilnahme an Besprechungen etc. auf die Abteilung Tagesgruppe beschränkt.

Besondere Regelungen der Geschäftsführung

Zur Aufrechterhaltung des Betriebs ist die Geschäftsführung, bei deren Ausfall die stellvertretende Geschäftsführung, von den Regelungen dieser Dienstanweisung ausdrücklich ausgenommen. Nichts desto trotz gelten die Grundsätze dieser Anweisung, so dass die Geschäftsführung:

- bis auf weiteres nicht mehr an Besprechungen einzelner Teams teil nimmt
- notwendige Kontakte mit Mitarbeitern, ausgenommen der Verwaltung, bis auf weiteres vermeidet, bzw. auf Telekommunikation und Email beschränkt.
- Für normale Themen ist die Geschäftsführung werktäglich von 9 bis 12 Uhr unter der Rufnummer 84 (intern und extern) erreichbar. Für **dringende Angelegenheiten** auch darüber hinaus jederzeit unter 0174-9985451.

Besondere Regelungen Hausmeisterdienste

- Hausmeisterdienste werden weiterhin über die Verwaltung koordiniert, Aufträge sind im Intranet unter www.muehle-intranet.de/hilfe aufzugeben.
- Zur Einhaltung vorstehender Regelungen werden Aufträge derzeit vermehrt durch externe Anbieter abgearbeitet.
- Bei Übernahme von Aufträgen ist dabei zu achten, dass bei der Durchführung das Verbot der Interdisziplinarität eingehalten wird.

Besondere Regelungen zur Reinigung

Die Reinigung am Nove-Mesto-Platz wird ab dem 04.05. wieder durch die hauseigene Mitarbeiterin durchgeführt. Dabei ist ein Kontakt der Mitarbeiterin ausschließlich zu einem Teilteam einer einzigen Abteilung gestattet. Die PL koordiniert die Reinigungsarbeiten.

Die Übrigen Reinigungsarbeiten sowie eine wöchentliche Reinigung am NMP werden durch die Firma Elistir außerhalb der Nutzungszeiten durchgeführt.

Beteiligungen

Diese Dienstanweisung wurde folgenden Gremien / Personen vorgelegt

Sozialpädagogische Einrichtung Mühle e.V. –
Corona-Dienstanweisung

- Betriebsrat zur Zustimmung (erfolgt)
- PL zur Stellungnahme (erfolgt)
- Alle TL zur Stellungnahme (erfolgt)
- FASi zur Stellungnahme (erfolgt)
- Betriebsarzt zur Stellungnahme (erfolgt)
- Datenschutzbeauftragte zur Kenntnis (steht aus)

Anlagen

Dokumente

Anlage 1:

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der Fassung der Gültigkeit ab

Anlage 2:

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO)

Anlage 3:

Betriebsvereinbarung zur Nutzung privater Mobilfunkgeräte zu dienstlichen Zwecken (Entwurf)

Anlage 4:

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard

Anlage 5:

Präsentation zur Unterweisung der Führungskräfte am 29.04.2020

Anlage 6:

Fachempfehlung 15 zur Veränderung der Rahmenbedingungen in der Betreuung von Kindern von Personen mit einem Anspruch auf Kindertagesbetreuung

Anlage 6:

Gefährdungsbeurteilung Corona (liegt noch nicht vor)

Links / Verweise ins Internet

1. Hinweise des RKI zur Einordnung/Risikoabschätzung bei Erkrankungen als Richtlinie für die Tagesgruppe und die Kitas:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Massnahmen_Verdachtsfall_Infografik_Tab.html

**Verordnung zum Schutz
vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)**

In der ab dem 11. Mai 2020 gültigen Fassung

§ 1

Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen

(1) Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

(2) Mehrere Personen dürfen im öffentlichen Raum nur zusammentreffen, wenn es sich um

1. Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,

2. Personen aus maximal zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften,

3. die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen,

4. zwingend notwendige Zusammenkünfte aus betreuungsrelevanten Gründen,

handelt. Satz 1 Nummer 1 gilt unabhängig davon, ob die Betroffenen in häuslicher Gemeinschaft leben; Umgangsrechte sind uneingeschränkt zu beachten.

(3) Andere Ansammlungen und Zusammenkünfte von Personen im öffentlichen Raum sind bis auf weiteres unzulässig; ausgenommen sind:

1. unvermeidliche Ansammlungen bei der bestimmungsgemäßen Verwendung zulässiger Einrichtungen (insbesondere bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs sowie seiner Einrichtungen),

2. die Teilnahme an nach dieser Verordnung zulässigen Veranstaltungen und Versammlungen,

3. zulässige sportliche Betätigungen nach § 9,

4. zwingende berufliche Zusammenkünfte.

§ 2

Abstandsgebot, Mund-Nase-Bedeckung

(1) Außerhalb der nach § 1 zulässigen Gruppen ist im öffentlichen Raum zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist, wird das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) empfohlen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn Einsatzsituationen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz eine Unterschreitung des Mindestabstands erforderlich machen.

(3) Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden, Nutzer und Patienten sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Sinne von Absatz 2 Satz 1 verpflichtet

1. in Museen, Ausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen (außer im Freien),
2. in geschlossenen Räumlichkeiten von Tierparks, Zoologischen und Botanischen Gärten sowie von Garten- und Landschaftsparks,
3. beim praktischen Fahrunterricht und der Fahrprüfung,
4. in Verkaufsstellen und Handelsgeschäften, auf Wochenmärkten, auf sämtlichen Allgemeinflächen von Einkaufszentren, „Shopping Malls“, „Factory Outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen sowie in Wettvermittlungsstellen,
5. in sämtlichen Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handwerkern und Dienstleistern sowie bei der Erbringung und Inanspruchnahme von Handwerks- und Dienstleistungen, die ohne Einhaltung eines Sicherheitsabstands von 1,5 Metern zum Kunden erbracht werden,
6. bei der Abholung von Speisen in gastronomischen Einrichtungen,
7. in Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens,
8. bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen sowie
9. in Warteschlangen vor den vorgenannten Einrichtungen.

Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Die Verpflichtung nach Satz 1 kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden. Die Mund-Nase-Bedeckung kann vorübergehend abgelegt werden, wenn das zur Ermöglichung einer Dienstleistung oder ärztlichen Behandlung oder aus anderen Gründen (z.B. Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen) zwingend erforderlich ist.

§ 3 **Gottesdienste**

Versammlungen zur Religionsausübung finden unter den von den Kirchen und Religionsgemeinschaften aufgestellten Beschränkungen zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln statt, die vorsehen, dass geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen (Familien, zwei häusliche Gemeinschaften usw.) gehören, sicherzustellen sind.

§ 4 **Berufs- und Dienstausbübung, Arbeitgeberverantwortung**

(1) Versammlungen und Zusammenkünfte sowie interne Veranstaltungen aus beruflichen, gewerblichen und dienstlichen Gründen sind unzulässig, soweit sie aus geselligen Anlässen erfolgen (Betriebsfeiern, Betriebsausflüge usw.).

(2) Selbstständige, Betriebe und Unternehmen sind neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes. Hierzu treffen sie insbesondere Maßnahmen, um

1. Kontakte innerhalb der Belegschaft und zu Kunden so weit wie tätigkeitsbezogen möglich zu vermeiden,
2. Hygienemaßnahmen und Reinigungsintervalle unter Beachtung der aktuellen Erfordernisse des Infektionsschutzes zu verstärken und
3. Heimarbeit zu ermöglichen, soweit dies unter Berücksichtigung dienstlicher Interessen sinnvoll umsetzbar und zu einer Verbesserung des Infektionsschutzes geeignet und verhältnismäßig ist.

Bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigen sie die Empfehlungen der zuständigen Behörden (insbesondere des Robert Koch-Instituts) und Unfallversicherungsträger.

§ 5

Stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen

(1) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe sowie ähnliche Einrichtungen haben die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren und Patienten, Bewohner und Personal zu schützen. Hierbei sind insbesondere die Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten.

(2) In Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen gilt:

1. Ab dem 20. Mai 2020 sind Besuche auf der Basis eines einrichtungsbezogenen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts zulässig. Hierzu erarbeiten die Einrichtungen ein entsprechendes Konzept, das die Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts umsetzen und insbesondere ein geeignetes Screening der Besucher auf Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion vor Eintritt in die Einrichtung, ein Besuchsregister entsprechend Absatz 3 Satz 2 Nummer 7 und eine Information der Besucher über die aktuellen Hygienevorgaben vorsehen muss. Auf Basis dieses Konzepts ist maximal ein Besuch pro Tag und Patient von maximal zwei Personen zulässig. Die Einrichtungen können Besuchszeiträume festlegen. Besuchsverbote für die gesamte Einrichtung oder einzelne Abteilungen können von den Einrichtungen erlassen werden, wenn das aktuelle Infektionsgeschehen dies erfordert. Es ist sicherzustellen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer COVID-19-Infektion kein Zutritt zu der Einrichtung erfolgt. Einzelne Krankenhäuser können Besuche bereits ab dem 11. Mai 2020 zulassen, soweit sie dies unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens für angemessen halten und die Umsetzung des Konzepts organisatorisch sichergestellt ist.
2. Bis zur Umsetzung der Nummer 1 bleiben Besuche untersagt, die nicht
 - a) der medizinischen oder pflegerischen Versorgung dienen,
 - b) aus Rechtsgründen (insbesondere zwingende Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer rechtlichen Betreuung) erforderlich sind oder

c) nach Maßgaben der jeweiligen Einrichtungsleitung unter den Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts entsprechenden Hygienevorgaben zugelassen werden; dabei sollen insbesondere medizinisch oder ethisch-sozial gebotene Besuche ermöglicht werden (z.B. auf Geburts- und Kinderstationen sowie bei Palliativpatienten).

(3) Besuche in vollstationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe sowie ähnlichen Einrichtungen müssen zur Vermeidung von Infektionsgefahren unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts organisiert und durchgeführt werden. Hierzu muss seitens der Einrichtung insbesondere sichergestellt sein, dass

1. die Besuche auf maximal einen Besuch pro Tag und Bewohner von maximal zwei Personen beschränkt sind,
2. bei den Besuchern ein Kurzscreening durchgeführt wird (Erkältungssymptome, COVID-19 Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert Koch-Instituts),
3. die Besucher mindestens durch Aushang über die aktuellen Hygienevorgaben (Schutzausrüstung, Nieshygiene, Abstandsgebot usw.) informiert und diese eingehalten werden,
4. die Besucher sich vor und nach dem Besuchskontakt die Hände waschen und desinfizieren,
5. die Besucher während des Besuchs einen grundsätzlichen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person einhalten; ist die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen oder ethisch-sozialen Gründen nicht möglich, kann die Einrichtungsleitung zusätzliche Infektionsschutzmaßnahmen anordnen,
6. die Besuche in besonderen Besucherbereichen außerhalb oder innerhalb des Gebäudes stattfinden, in denen ein Kontakt der Besucher mit den übrigen Bewohnern vermieden wird; ausnahmsweise ist ein Besuch auf einem Bewohnerzimmer möglich, wenn in der Einrichtung kein besonderer Besucherbereich eingerichtet werden kann oder wenn dies aus ethisch-sozialen oder medizinischen Gründen geboten ist; in Pflegeeinrichtungen dürfen Besuche auf den Zimmern der Bewohner nur durch jeweils eine Person erfolgen; in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe sind Besuche auf den Einzelzimmern grundsätzlich alternativ zu Besuchen in besonderen Besucherbereichen zulässig,
7. ein Besuchsregister geführt wird, in dem der Name des Besuchers, das Datum und die Uhrzeiten des Besuchs sowie der besuchte Bewohner erfasst werden, und
8. Besuche unterbleiben, wenn und soweit in der Einrichtung bei Bewohnern oder Beschäftigten eine COVID-19-Infektion festgestellt wurde. Besuche im Außenbereich können durch die Einrichtungsleitung ermöglicht werden.

Die Einrichtungsleitung kann eine zeitliche Begrenzung der Besuche (z.B. auf maximal zwei Stunden) sowie im Einzelfall eine Begleitung der Besuche durch Beschäftigte der Einrichtung oder dort ehrenamtlich tätige Dritte vorgeben. Erfolgt der Besuch in einem gesonderten Besucherbereich, bei dem ein infektionsgefährdender Kontakt zwischen besuchenden und besuchten Personen baulich ausgeschlossen ist, kann auf eine persönliche Schutzkleidung nach Satz 2 Nummer 3 und die Einhaltung des Mindestabstands verzichtet werden.

(4) Neben den Besuchen nach Absatz 3 sollen die Einrichtungen Dienstleistern zur medizinisch-pflegerischen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung (Friseure, Fußpflege) unter strengen Hygienevorgaben einen Zugang zu den Einrichtungen ermöglichen.

(4a) Die Besuchsrechte gelten nicht für Reiserückkehrer aus dem Ausland oder aus inländischen Gebieten, falls diese als besonders betroffene Gebiete ausgewiesen sind, innerhalb von 14 Tagen nach dem Aufenthalt im Ausland bzw. dem besonders betroffenen Gebiet in Deutschland. Die Einrichtungsleitung soll Ausnahmen für medizinisch oder ethisch-sozial gebotene Besuche (z.B. auf Geburts- und Kinderstationen sowie bei Palliativpatienten) ermöglichen.

(5) Zur Umsetzung der Vorgaben nach Absatz 3 haben die Einrichtungen unter Berücksichtigung der einrichtungsbezogenen Rahmenbedingungen ein Besuchskonzept unter Darstellung der vorgesehenen Hygienemaßnahmen zu erstellen. Hierbei ist dem Beirat der Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung die Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben. Es ist ferner mit den Bewohnern und deren Angehörigen zu kommunizieren. Auf Basis des Konzeptes kann die Einrichtungsleitung über die Regelungen des Absatzes 3 hinausgehende Besuche zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen, die dies unter Beachtung des Absatzes 1 ermöglichen. Das Konzept ist der nach dem Wohn- und Teilhabegesetz zuständigen Behörde spätestens bis zum 26. Mai 2020 zur Kenntnis zu geben.

(6) Hält die Einrichtungsleitung eine Umsetzung der Regelungen der Absätze 3, 4 und 5 aus Gründen des Infektionsschutzes nicht für möglich und beabsichtigt deshalb, Besuche nach § 19 Absatz 2 des Wohn- und Teilhabegesetzes zu untersagen, so muss sie dies vorab der nach dem Wohn- und Teilhabegesetz zuständigen Behörde anzeigen und jeweils nach Ablauf von zwei Wochen die Gründe hierfür erneut darlegen. Die zuständige Behörde kann eine Durchführung der Besuchsregelung nach den Absätzen 3, 4 und 5 gemäß § 15 Absatz 2 des Wohn- und Teilhabegesetzes anordnen.

(7) Bewohner und Patienten der in Absatz 1 genannten Einrichtungen dürfen diese alleine oder mit Bewohnern, Patienten oder Beschäftigten derselben Einrichtung verlassen, wenn sie dabei auf die gebotene Kontaktvermeidung zu anderen Personen achten. Bewohner von Pflegeeinrichtungen können die Einrichtung auch in Begleitung von Personen, die Besuche nach Absatz 3 vornehmen dürfen, kurzfristig und unter Vermeidung ungeschützter Kontakte mit Dritten verlassen. Bewohner von Wohnformen der Eingliederungshilfe können die Einrichtung grundsätzlich bei Beachtung der allgemeinen Infektionsschutzstandards ohne Einschränkung verlassen; die Einrichtungsleitungen können im Ausnahmefall besondere Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Verlassen der Einrichtung anordnen, wenn in dem Wohnangebot außergewöhnliche Infektionsrisiken bestehen oder eine besondere Vulnerabilität der anderen dort lebenden Menschen dies erfordert.

(8) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Bewohner, Patienten und Besucher müssen geschlossen werden. Sie können allerdings als besondere Besucherbereiche nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 6 ausgestaltet werden. Ausnahmsweise darf die Einrichtungsleitung den Betrieb von Kantinen und Cafeterien für die Beschäftigten der Einrichtung und von Speisesälen für die notwendige Versorgung von Patienten und Bewohnern aufrechterhalten; dabei sind die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) zu treffen.

(9) Sämtliche öffentlichen Veranstaltungen wie beispielsweise Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen sind in den Einrichtungen nach Absatz 1 untersagt.

§ 6

Hochschulen, interne außerschulische Bildungsangebote, Bibliotheken

(1) Der Lehr- und Prüfungsbetrieb an Hochschulen und an den Schulen des Gesundheitswesens ist nach Maßgabe gesonderter Anordnungen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zulässig. Hochschulmensen sind geschlossen.

(2) Interne Unterrichtsveranstaltungen einschließlich dazugehöriger Prüfungen im Rahmen von Vorbereitungsdiensten und der Berufsaus-, -fort- und -weiterbildung an den der Berufsaus-, -fort- und -weiterbildung im Öffentlichen Dienst dienenden Hochschulen, Schulen, Instituten und ähnlichen Einrichtungen sowie in Gerichten, Behörden und Betrieben sind zulässig, wenn bei der Durchführung geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen und zur Begrenzung des Zutritts zu Schulungs- und Prüfungsräumen sichergestellt sind. Ausnahmen des Mindestabstandes bestehen nur beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums sowie bei kurzzeitigen Bewegungen zwischen den Sitzreihen. In diesen Fällen ist verpflichtend eine Mund-Nase-Bedeckung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 zu tragen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für sonstige staatliche Prüfungen.

(3) Bibliotheken einschließlich Hochschulbibliotheken sowie Archive haben den Zugang zu ihren Angeboten zu beschränken und nur unter strengen Schutzauflagen (insbesondere Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Lese- und Arbeitsplätzen von 1,5 Metern, Hygienemaßnahmen, Ausgänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen) zu gestatten.

§ 7

Externe außerschulische Bildungsangebote

(1) Bei der Durchführung von Bildungsangeboten und Prüfungen in Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Volkshochschulen, Musikschulen sowie sonstigen nicht unter § 6 fallenden öffentlichen, kirchlichen oder privaten außerschulischen Einrichtungen und Organisationen

sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen sicherzustellen; hierzu ist der Zutritt zu Schulungsräumen auf maximal 1 Person pro fünf Quadratmeter Raumfläche zu begrenzen, soweit nicht durch einen Raumplan die Einhaltung der Mindestabstände auch bei einer Nutzung mit mehr Personen dargestellt werden kann. In jedem Fall – außer bei schriftlichen Prüfungen – dürfen sich nicht mehr als 100 Personen in einem Raum aufhalten. Sportliche Bildungsangebote müssen kontaktfrei und unter den sonstigen Voraussetzungen des § 9 Absatz 4 erfolgen. Bei der Gesundheitsbildung (insbesondere Erste-Hilfe-Kurse) ist bei notwendiger Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen dringend auf eine möglichst kontaktarme Durchführung, vorheriges Händewaschen/Händedesinfektion und das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zu achten.

- (2) In Musikschulen ist der Unterricht für Gruppen oder Ensembles mit mehr als 6 Teilnehmern untersagt. In atmungsaktiven Fächern (Gesang, Blasinstrumente) ist nur Einzelunterricht zulässig und eine Raumgröße von mindestens zehn Quadratmetern pro Person vorzusehen.
- (3) Das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen gilt nicht für den praktischen Unterricht von Fahrschulen; es dürfen sich nur der Fahrschüler und der Fahrlehrer sowie während der Fahrprüfung zusätzlich eine Prüfungsperson oder im Rahmen der Fahrlehrerausbildung ein Fahrlehreranwärter im Fahrzeug aufhalten. Bei der Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht im Rahmen der Fahrlehrerausbildung dürfen sich ein Fahrschüler, ein Fahrlehreranwärter und zwei Prüfungspersonen im Fahrzeug aufhalten.

§ 8

Kultur

- (1) In geschlossenen Räumen sind Konzerte und Aufführungen von Theatern, Opern- und Konzerthäusern und anderen Einrichtungen bis auf weiteres untersagt; die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können auf der Grundlage eines strengen Hygienekonzepts Ausnahmen für Konzerte und Aufführungen mit bis zu 100 Zuschauern zulassen. Bei Aufführungen im Freien sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) sicherzustellen; in jedem Fall sind nicht mehr als 100 Zuschauer zulässig.
- (2) Bei Proben in den in Absatz 1 genannten Einrichtungen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen (bei Sprechtheater: 2 Meter) sicherzustellen; Zuschauern ist der Zutritt zu den Proberäumen zu verwehren. Proben in atmungsaktiven Fächern (insbesondere Gesang, Blasinstrumente) dürfen bis auf weiteres nicht in Gruppen (Chor, Ensemble, Orchester) durchgeführt werden.
- (3) Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. August 2020 untersagt.
- (4) Beim Betrieb von Museen, Kunstaussstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen. Die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Besuchern darf eine Person pro zehn Quadratmeter der für Besucher geöffneten Fläche nicht übersteigen.
- (5) Der Betrieb von Kinos ist untersagt. Zulässig ist der Betrieb von Autokinos, Autotheatern usw., wenn der Abstand zwischen den Fahrzeugen mindestens 1,5 m beträgt und der Ticketerwerb und die Nutzung von Sanitärräumen den Vorgaben für den Handel nach § 11 Absatz 1 entsprechen; für die Insassen der Fahrzeuge gilt § 1 Absatz 2.

§ 9

Sport

(1) Untersagt sind der nicht-kontaktfreie Sport- und Trainingsbetrieb sowie jeder Wettkampfbetrieb.

(2) Ausgenommen von Absatz 1 sind der Sportunterricht an den Schulen und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen Prüfungen, sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen, das Training an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten sowie das Training von Berufssportlern auf und in den von ihrem Arbeitgeber bereitgestellten Trainingseinrichtungen.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist der Betrieb von Tanzschulen zulässig, soweit sich die nicht-kontaktfreie Ausübung auf einen festen Tanzpartner beschränkt und im Übrigen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen gewährleistet ist.

(4) Beim kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im öffentlichen Raum sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) sicherzustellen. Die Nutzung von Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie das Betreten der Sportanlage durch Zuschauer sind bis auf weiteres untersagt; bei Kindern bis 14 Jahren ist das Betreten der Sportanlage durch jeweils eine erwachsene Begleitperson zulässig.

(5) Beim Betrieb von Fitnessstudios sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.

(6) Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. August 2020 untersagt.

(7) Abweichend von Absatz 1 sind ab dem 14. Mai 2020 folgende Wettbewerbe zulässig:

1. Wettbewerbe in Profiligen, soweit die Vereine bzw. die Lizenzspielerabteilungen der Vereine sich neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zeigen und die für die Ausrichtung der Wettbewerbe verantwortlichen Stellen den nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden vor Durchführung der Wettbewerbe geeignete Infektionsschutzkonzepte vorlegen,
2. im Hinblick auf die zur Zucht erforderlichen Leistungsnachweise Pferderennen, wenn auf der Rennanlage die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen sichergestellt sind.

Zuschauern und sonstigen Personen, deren Anwesenheit für die Durchführung des Wettbewerbs nicht erforderlich ist, ist der Zutritt zu der Wettbewerbsanlage zu verwehren. Es ist zu gewährleisten, dass durch die Austragung des Wettbewerbs auch im unmittelbaren Umfeld der Wettbewerbsanlage keine Ansammlungen verursacht werden. Im Rahmen des Wettbewerbs sind TV-Produktionen und dazu auch der Zutritt zu der Wettbewerbsanlage gestattet.

§ 10

Freizeit- und Vergnügsstätten

(1) Der Betrieb der folgenden Einrichtungen und Begegnungsstätten sowie die folgenden Angebote sind untersagt:

1. Bars, Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft und den Eigentumsverhältnissen,
2. Hallenschwimmbäder, „Spaßbäder“, Saunen und ähnliche Einrichtungen,
3. Freibäder bis einschließlich 19. Mai 2020,
4. Spielbanken unter Ausnahme der Automatenspiele,
5. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen.

(2) Der Betrieb von Freizeitparks und Indoor-Spielplätzen ist auf der Grundlage eines von der nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden genehmigten Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts zulässig.

(3) Beim Betrieb von Zoologischen Gärten und Tierparks sowie Botanischen Gärten, Garten- und Landschaftsparks sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 3 Absatz 3) sicherzustellen. Die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Besuchern darf eine Person pro zehn Quadratmeter der für Besucher geöffneten Fläche nicht übersteigen.

(4) Auf Spielplätzen im Freien haben Begleitpersonen untereinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu gewährleisten, soweit sie nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen (Familien, zwei häusliche Gemeinschaften usw.) gehören. Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können eine Begrenzung der Nutzerzahl und im Einzelfall auch Ausnahmen von Satz 1 festlegen.

(5) Beim Betrieb von Spielhallen, Wettbüros und ähnlichen Einrichtungen sowie des Automatenspiels in Spielbanken sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen.

(6) Mehrere Personen dürfen außerhalb sportlicher Betätigungen, für die § 9 gilt, in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen nur unter den in § 1 Absatz 2 genannten Voraussetzungen zusammentreffen. Die in Satz 1 genannten Einrichtungen dürfen Räumlichkeiten für Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Absatz 3 unter den dort genannten Voraussetzungen zur Verfügung stellen.

(7) Das Picknicken und das Grillen auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen sind untersagt. Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können weitere Verhaltensweisen im öffentlichen Raum generell untersagen.

§ 11

Handel, Messen

(1) Alle Handelseinrichtungen haben geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) und zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) zu treffen. In Einkaufszentren, „Shopping Malls“, „Factory Outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen gilt dies auch für die Allgemeinflächen und die allgemeinen Sanitärräume. Die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden darf eine Person pro zehn Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen.

(2) Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Veranstaltungen sind untersagt.

§ 12

Handwerk, Dienstleistungsgewerbe, Heilberufe

(1) Für die Geschäftslokale von Handwerkern und Dienstleistern gilt § 11 Absatz 1 entsprechend.

(2) Tätowieren ist bis auf weiteres unzulässig. Für die folgenden Handwerker- und Dienstleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann, sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten:

1. Friseurleistungen,
2. Fußpflege,
3. Kosmetik, Nagelstudios, Maniküre,
4. Massage.

Bei anderen Handwerker- und Dienstleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann, sowie bei körperbezogenen Dienstleistungen (z.B. Sonnenstudios) ist neben strikter Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln auf eine möglichst kontaktarme Erbringung zu achten.

(3) Bei der Durchführung von Tätigkeiten der Angehörigen der Heilberufe mit Approbation und sonstiger Personen, die zur Ausübung der Heilkunde gemäß § 1 des Heilpraktikergesetzes befugt sind, sollen die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts beachtet werden. Dasselbe gilt für zur Versorgung erforderliche Tätigkeiten der ambulanten Pflege und der Betreuung im Sinne des Fünften, des Achten, des Neunten und des Elften Buches Sozialgesetzbuch, für die mobile Frühförderung sowie Therapiemaßnahmen im Rahmen der Frühförderung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, die als Einzelmaßnahmen in Kooperationspraxen stattfinden.

§ 13

Veranstaltungen und Versammlungen

(1) Für Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter die vorstehenden Regelungen fallen, gilt:

1. Großveranstaltungen im Sinne von Absatz 2 sind bis mindestens zum 31. August 2020 untersagt.
2. Alle anderen Veranstaltungen und Versammlungen sind bis auf weiteres untersagt. Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können solche Veranstaltungen und Versammlungen, wenn sie nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung und bis zum 31. August 2020 stattfinden sollen, bereits jetzt verbieten, wenn feststeht, dass bei Durchführung der Veranstaltung oder Versammlung die für den Infektionsschutz der Bevölkerung notwendigen Vorkehrungen nicht eingehalten werden können.

(2) Großveranstaltungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 sind in der Regel

1. Volksfeste nach § 60b der Gewerbeordnung,
2. Jahrmärkte nach § 68 der Gewerbeordnung sowie Kirmesveranstaltungen,
3. Stadt-, Dorf- und Straßenfeste,
4. Schützenfeste,
5. Weinfeste,
6. ähnliche Festveranstaltungen.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 zulässig sind

1. Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere politische Veranstaltungen von Parteien, Aufstellungsversammlungen zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen dazu sowie Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind,
2. Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften, Gemeinschaften, Parteien oder Vereine.

Dabei sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) sicherzustellen.

(4) Bei Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz ist die Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen sicherzustellen. Satz 1 gilt entsprechend für Veranstaltungen, die der Grundversorgung der Bevölkerung dienen.

(5) Zulässig sind Beerdigungen, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen (Familien, zwei häusliche Gemeinschaften usw.) gehören, eingehalten werden.

§ 14

Gastronomie

(1) Beim Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Kneipen, Imbissen, (Eis-)Cafés, öffentlich zugänglichen Mensen und Kantinen sowie anderen Einrichtungen der Speisegastronomie sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten. Am selben Tisch dürfen gemeinsam nur Personen sitzen, die zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören (Familien, zwei häusliche Gemeinschaften usw.).

(2) Nicht öffentlich zugängliche Mensen (außer Hochschulmensen) und Kantinen von Betrieben, Behörden und (Aus-)Bildungseinrichtungen (einschließlich Schulen im Sinne von § 1 Absatz 1 der Coronabetreuungsverordnung) dürfen zur Versorgung der Beschäftigten und Nutzer der Einrichtung abweichend von Absatz 1 betrieben werden, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) gewährleistet sind.

(3) Gastronomische Betriebe nach Absatz 1 und 2 dürfen Räumlichkeiten für Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Absatz 3 unter den dort genannten Voraussetzungen zur Verfügung stellen.

§ 15

Beherbergung, Tagungen, Tourismus

(1) In Hotels, Pensionen, Jugendherbergen und ähnlichen Beherbergungsbetrieben sind Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken bis einschließlich 17. Mai 2020 untersagt; danach sind sie für Personen untersagt, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben.

(2) Übernachtungsangebote in Ferienwohnungen, Ferienhäusern und auf Campingplätzen zu touristischen Zwecken sind für Personen untersagt, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben. Die Untersagung nach Satz 1 gilt nicht für die Nutzung von dauerhaft angemieteten oder im Eigentum befindlichen Immobilien und von dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen usw. ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten.

(3) Bei der Beherbergung von Gästen, bei ihrer gastronomischen Versorgung sowie beim Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen auf Campingplätzen usw. sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.

(4) Reisebusreisen sind untersagt.

§ 16

Verfügungen der örtlichen Ordnungsbehörden

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden vor. Unbeschadet davon bleiben die nach

dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden befugt, im Einzelfall auch über diese Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen.

§ 17

Durchsetzung der Gebote und Verbote

Die nach dem Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 73 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung energisch, konsequent und, wo nötig, mit Zwangsmitteln durchzusetzen. Dabei werden sie von der Polizei gemäß den allgemeinen Bestimmungen unterstützt.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Absatz 1 die erforderlichen Maßnahmen zur Erschwerung des Vireneintrags, zum Schutz von Patienten, Bewohnern oder Personal oder zur Einsparung von Schutzausrüstung nicht ergreift,
 2. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 2 die dort genannten Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionsgefahren bei Besuchen nicht sicherstellt,
 3. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 bei dem Kurzscreening wahrheitswidrige Angaben macht,
 4. entgegen § 5 Absatz 8 Einrichtungen betreibt oder nicht die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung oder zur Gewährleistung des Mindestabstands (auch in Warteschlangen) trifft,
 5. entgegen § 5 Absatz 9 öffentliche Veranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt,
 6. entgegen § 6 Absatz 3 Zugangsbeschränkungen oder Schutzauflagen nicht verhängt,
 7. entgegen § 7 Absatz 1 Bildungsangebote, Unterrichtsveranstaltungen oder Prüfungen durchführt, ohne die aufgeführten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,
 8. entgegen § 8 Absatz 3 ein Autokino, ein Autotheater usw. betreibt, ohne die aufgeführten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,
 9. entgegen § 9 Absatz 1 Sport-, Trainings- oder Wettkampfbetrieb durchführt oder daran teilnimmt,
 10. entgegen § 9 Absatz 3 eine Tanzschule betreibt, ohne die aufgeführten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,
 11. entgegen § 9 Absatz 4 auf oder in der Sportanlage keine geeigneten Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung oder zur Gewährleistung des Mindestabstands (auch in

Warteschlangen) trifft, die Nutzung von Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen oder das Betreten der Sportanlage durch Zuschauer zulässt,

12. entgegen § 9 Absatz 5 ein Fitnessstudio betreibt, ohne die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten,
13. entgegen § 9 Absatz 7 Wettbewerbe durchführt die Nutzung von Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen oder das Betreten der Reitsportanlage durch Zuschauer zulässt,
14. entgegen § 10 Absatz 1 eine Einrichtung oder Begegnungsstätte betreibt,
15. entgegen § 10 Absatz 2 einen Freizeitpark ohne genehmigtes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept betreibt,
16. entgegen § 10 Absatz 3 eine Einrichtung betreibt, ohne die aufgeführten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,
17. entgegen § 10 Absatz 5 eine Einrichtung betreibt, ohne die aufgeführten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,
18. entgegen § 10 Absatz 7 an einem Picknick oder einem Grillen auf einem öffentlichen Platz oder einer öffentlichen Anlage beteiligt ist,
19. entgegen § 11 Absatz 1 keine geeigneten Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung oder zur Gewährleistung des Mindestabstands (auch in Warteschlangen) trifft oder eine Überschreitung der Höchstzahl von Kunden zulässt,
20. entgegen § 11 Absatz 2 Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte oder ähnliche Einrichtungen durchführt,
21. entgegen § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 keine geeigneten Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung oder zur Gewährleistung des Mindestabstands (auch in Warteschlangen) trifft,
22. entgegen § 12 Absatz 2 Satz 1 Tätowierleistungen anbietet,
23. entgegen § 12 Absatz 2 Satz 2 Leistungen anbietet, ohne die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten,
24. entgegen § 12 Absatz 2 Satz 3 Leistungen anbietet, ohne die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln zu beachten oder auf eine möglichst kontaktarme Erbringung zu achten,
25. entgegen § 13 Absatz 3 Satz 2 keine geeigneten Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung oder zur Gewährleistung des Mindestabstands (auch in Warteschlangen) trifft,
26. entgegen § 14 Absatz 1 eine gastronomische Einrichtung betreibt, ohne die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards oder die Beschränkungen für das gemeinsame Sitzen am selben Tisch zu beachten,
27. entgegen § 15 Absatz 1 oder 2 Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken durchführt oder wahrnimmt,
28. entgegen § 15 Absatz 3 ohne geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung oder zur Gewährleistung des Mindestabstands (auch in Warteschlangen) Gäste beherbergt oder versorgt oder Gemeinschaftseinrichtungen betreibt,
29. entgegen § 15 Absatz 4 Reisebusreisen durchführt oder daran teilnimmt, ohne dass es zusätzlich einer Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung auf Grund dieser Verordnung bedarf.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 2 oder 3 an einer Zusammenkunft oder Ansammlung im öffentlichen Raum beteiligt ist,
2. entgegen § 8 Absatz 3 Musikfeste, Festivals oder ähnliche Kulturveranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt,
3. entgegen § 9 Absatz 6 Sportfeste oder ähnliche Sportveranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt,
4. entgegen § 10 Absatz 6 an einer Zusammenkunft in Vereinen, Sportvereinen oder sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen beteiligt ist,
5. entgegen § 11 Absatz 2 Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte oder ähnliche Veranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt,
6. entgegen § 13 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 1 Nummer 2 Veranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt,

ohne dass es zusätzlich einer Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung auf Grund dieser Verordnung bedarf.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 6 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung zuwider gegen eine andere, nicht in Absatz 2 oder 3 genannte Regelung dieser Verordnung verstößt. Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen besteht unmittelbar kraft Gesetzes (§§ 28 Absatz 3 in Verbindung mit 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes).

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 11. Mai 2020 in Kraft und mit Ablauf des 25. Mai 2020 außer Kraft.

**Verordnung zum Schutz
vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
im Bereich der Betreuungsinfrastruktur
(Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO)**

In der ab dem 27. April 2020 gültigen Fassung

§ 1

Schulische Gemeinschaftseinrichtungen

(1) Alle öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404) geändert worden ist, sind geschlossen.

(2) Ausgenommen von Absatz 1 sind das Betreten der Schule

1. durch Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen sowie der Klassen, in denen Berechtigungen erworben werden, zur Teilnahme am Unterricht sowie an sonstigen schulischen Veranstaltungen insbesondere im Zusammenhang mit der Prüfungsvorbereitung und der Durchführung von Prüfungen;
2. durch Schülerinnen und Schülern, in der Regel der Jahrgangsstufen 1 bis 6, mit besonderem Betreuungsbedarf im Sinne von § 3 Absatz 1 zum Zwecke einer Vor-Ort-Betreuung (Notbetreuung) in den Schulräumlichkeiten. Das Nähere regelt das Ministerium für Schule und Bildung durch Erlass (insbesondere mittels sog. SchulMails);
3. durch Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Schule zum Zwecke einer Vor-Ort-Betreuung (Notbetreuung), wenn wegen einer Kindeswohlgefährdung die Aufnahme in die Vor-Ort-Betreuung nach Nummer 2 als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen oder Schutzplänen nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Die Aufnahme in die Vor-Ort-Betreuung kann auch erforderlich sein, wenn die Schülerin oder der Schüler im regelhaften Schulbetrieb als Folge einer Entscheidung nach den §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch am Offenen Ganztage teilnimmt. Das Jugendamt hat vorrangig zu prüfen, ob das Kindeswohl auch mit anderen verfügbaren Maßnahmen gewährleistet werden kann. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Aufnahme in die Vor-Ort-Betreuung ist von der Jugendamtsleitung oder einer von ihr benannten Person zu treffen und zu dokumentieren; die Notwendigkeit der Aufnahme ist der Schulleitung schriftlich zu bestätigen. Die Schulleitung kann die Aufnahme nur ablehnen, wenn andernfalls die Durchführung der Vor-Ort-Betreuung insgesamt gefährdet wäre; sie beteiligt das Jugendamt und die Schulaufsicht;
4. durch Dienstkräfte der jeweiligen Schule zur Erteilung von Unterricht im Sinne von Nummer 1 oder zur Wahrnehmung von Dienstgeschäften;
5. zum Zwecke der Vor-Ort-Betreuung (Notbetreuung) im Sinne der Nummern 2 und 3 und zur Wahrnehmung der damit verbundenen Dienstgeschäfte;

6. zur Teilnahme an Staatsprüfungen Berufsabschlussprüfungen der zuständigen Stellen oder an Auswahlgesprächen (Einstellung/Laufbahnwechsel) und zur Wahrnehmung der damit verbundenen Dienstgeschäfte;
 7. zu anderen als zu schulischen Zwecken, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere Aufstellungsver-sammlungen zur Kommunalwahl und Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind.
- (3) Bei den Nutzungen nach Absatz 2 sind die besonderen Anforderungen an den Infektions-schutz zu beachten. Hierbei sollen insbesondere Regelungen zu verkürzten Reinigungsinterval-len in Sanitärräumen und Desinfektionsmaßnahmen sowie im Rahmen des Absatzes 2 Nummer 1 Maßnahmen zur Sicherung eines Mindestabstands von 1,5 m durch verkleinerte Lerngruppen oder größere Unterrichtsräume umgesetzt werden.

§ 2

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, Kinderbetreuungen in besonderen Fällen

- (1) Alle Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogischen Kindertages-einrichtungen und Kinderbetreuungen in besonderen Fällen (Brückenprojekte) haben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Kindern im Alter bis zur Einschulung, Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten bzw. Betreuungspersonen den Zutritt zu Betreu-ungsangeboten zu untersagen.
- (2) Ausgenommen von Absatz 1 ist die Betreuung von Kindern im Alter bis zur Einschulung sowie Schülerinnen und Schülern, wenn besonderer Betreuungsbedarf im Sinne von § 3 Ab-satz 1 besteht.
- (3) Eine Ausnahme von Absatz 1 gilt auch, wenn wegen einer Kindeswohlgefährdung der Be-such eines der genannten Betreuungsangebote als Folge einer familiengerichtlichen Entschei-dung oder im Rahmen von Maßnahmen und Schutzplänen nach § 8a des Achten Buches Sozi-algesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn das Kind dieses Angebot bereits in Folge einer Entscheidung nach den §§ 27ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahrgenommen hat. Das Jugendamt hat vorrangig zu prüfen, ob das Kindeswohl auch mit anderen verfügbaren Maßnahmen gewährleistet werden kann. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Wie-deraufnahme oder Fortsetzung der Betreuung ist von der Jugendamtsleitung oder einer von ihr benannten Person zu treffen und zu dokumentieren.

§ 3

Besondere Betreuungsbedarfe

- (1) Besonders betreuungsbedürftig im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 2 und § 2 Absatz 2 ist, wer der Personensorge
1. mindestens einer Person unterliegt, die in einem der Tätigkeitsbereiche für eine erweiterte Notbetreuung nach Maßgabe der Anlage 1 (bis zum 22. April 2020) bzw. der Anlage 2 (ab

dem 23. April 2020) zu dieser Verordnung beschäftigt und in diesem Tätigkeitsbereich unabkömmlich ist,

2. einer alleinerziehenden Person unterliegt, die einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich im Rahmen einer Schulausbildung nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 oder im Rahmen einer Hochschulausbildung in einer Abschlussprüfung befindet,

sofern eine private Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll – unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts – organisiert werden kann.

(2) Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf nach Absatz 1 sollen betreut werden. Die Entscheidung zur Aufnahme in der Schule oder zur Betreuung in einem Kindertagesbetreuungsangebot treffen die Leitungen der jeweiligen Einrichtungen oder die Kindertagespflegestellen. Es gelten die bestehenden rechtlichen Zuständigkeiten.

(3) Zwingende Voraussetzung der Entscheidung nach Absatz 2 sind in den Fällen von Absatz 1 Nummer 1:

1. der Nachweis, dass mindestens eine personensorgeberechtigte Person nicht in der Lage ist, die Betreuung zu übernehmen, weil sie in einem in der Anlage 1 (bis zum 22. April 2020) bzw. der Anlage 2 (ab dem 23. April 2020) zu der Verordnung genannten Bereich tätig ist, und
2. die schriftliche Erklärung des jeweiligen Arbeitgebers, dass die Präsenz dieser personensorgeberechtigten Person am Arbeitsplatz für das Funktionieren der jeweiligen Betriebe und Einrichtungen nach Maßgabe der Anlage 1 (bis zum 22. April 2020) bzw. der Anlage 2 (ab dem 23. April 2020) zu dieser Verordnung zwingend notwendig ist (Unabkömmlichkeit); steht die Person nicht in einem Verhältnis abhängiger Beschäftigung (Selbstständige), wird der vorgenannte Nachweis durch eine entsprechende Eigenerklärung ersetzt.

(4) Zwingende Voraussetzung der Entscheidung nach Absatz 2 sind in den Fällen von Absatz 1 Nummer 2:

1. bei einer Erwerbstätigkeit der schriftliche Nachweis des Arbeitgebers zu Umfang und Lage der Arbeitszeiten bzw. bei Selbstständigen eine entsprechende Eigenerklärung oder bei einer (Hoch-)Schulausbildung der schriftliche Nachweis der Schule oder Hochschule und
2. die Eigenerklärung der alleinerziehenden Person, dass eine private Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll – unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts – organisiert werden kann.

§ 4

Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation

(1) Sämtliche Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstigen vergleichbaren Angebote) sowie Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation haben allen Nutzerinnen und Nutzern den Zutritt zu versagen. Dies gilt insbesondere für Bildungseinrichtungen für berufsvorbereitende und ausbildende Maßnahmen, die sich an Menschen mit Behinderungen richten, wie z.B. Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke, Berufliche Trainingszentren.

(2) Unter Ausnahme von Absatz 1 soll die Pflege und Betreuung von Nutzerinnen und Nutzern erfolgen, die im eigenen häuslichen Umfeld untergebracht sind und deren Betreuungs- oder Pflegeperson zum Personal eines der in Anlage 1 (bis zum 22. April 2020) bzw. der Anlage 2 (ab dem 23. April 2020) zu dieser Verordnung genannten Bereiche gehört, wenn diese Betreuungs- oder Pflegeperson in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich unabkömmlich ist und eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z.B. Home-Office) nicht gewährleistet werden kann.

(3) Die Unabkömmlichkeit ist der betreffenden Einrichtung gegenüber durch eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers nachzuweisen. Steht die betreffende Person nicht in einem Verhältnis abhängiger Beschäftigung (Selbstständige), wird der vorgenannte Nachweis durch eine entsprechende Eigenerklärung ersetzt.

(4) Ausgenommen sind weiterhin Nutzerinnen und Nutzer, deren pflegerische oder soziale Betreuung für den Zeitraum, in dem sie sich normalerweise in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) sowie den tagesstrukturierenden Angeboten der Eingliederungshilfe im Sinne des Absatzes 1 aufhalten, nicht sichergestellt ist. Die Träger der Angebote sind angehalten, für die betroffenen Personen eine Betreuung im notwendigen Umfang sicherzustellen. Sie sollen zu diesem Zweck mit Anbietern von Wohneinrichtungen zusammenarbeiten.

(5) Ausgenommen sind zudem diejenigen Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, die einen intensiven und persönlichen Betreuungsaufwand benötigen, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann. Für diese Teilnehmenden kann auf Wunsch der Personensorgeberechtigten oder auf Bedarfsmeldung des oder der Teilnehmenden im Einzelfall nach Entscheidung der Schulleitung ein Betreuungsangebot vor Ort in der Einrichtung sichergestellt werden. Da dieser Personenkreis zur besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppe gehört, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu beachten. Zur Flankierung der kontaktreduzierenden Maßnahmen kann, soweit möglich, das Unterrichtsgeschehen auf virtuelle Lernwelten umgestellt werden und durch die Bildungsträger weiter begleitet werden.

(6) Ausgenommen sind außerdem Nutzerinnen und Nutzer von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, deren häusliche Versorgung bei Wegfall der teilstationären Pflege und Betreuung glaubhaft gefährdet wäre. Über die Gewährung einer Ausnahmeregelung entscheidet die Leitung der bisher genutzten Einrichtung im Einzelfall unter Abwägung der Gesamtumstände – insbesondere der erhöhten Gefahren durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 einerseits und einer drohenden unzureichenden häuslichen Versorgung sowie verbesserter Schutzvorkehrungen bei einer Reduzierung der Zahl der in der Einrichtung zu versorgenden Personen andererseits.

(7) Die Regelung des Absatzes 1 Satz 1 gilt auch für Betreuungsgruppen, die als Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (AnFöVO) anerkannt wurden. Dasselbe gilt für interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, heilpädagogische Praxen und Autismuszentren, soweit es sich nicht um Einzelfördermaßnahmen handelt.

(8) Zu den in Absatz 2 sowie den Absätzen 4 bis 7 bestimmten Ausnahmen gilt, dass ein zumutbarer Transport für den Hin- und Rückweg sicherzustellen ist, der die derzeit besonderen Risiken durch eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 berücksichtigt.

§ 5

Vorrang, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden vor. Unbeschadet davon bleiben die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden befugt, im Einzelfall zur Abwehr einer konkreten Gefahr auch von dieser Verordnung abweichende Anordnungen zu treffen.

(2) Diese Verordnung tritt am 20. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 3. Mai 2020 außer Kraft.

Entwurf einer Betriebsvereinbarung über die Nutzung des privaten Mobiltelefons für dienstliche Zwecke

Vorwort

Die Nutzung des privaten Mobilfunkgerätes zu dienstlichen Zwecken soll grundsätzlich die Ausnahme sein. Der SPE Mühle ist daran gelegen, neben den datenschutz- und arbeitsrechtlichen Vorgaben vor allem eine gute Vereinbarkeit von Privat- und Arbeitsleben sicherzustellen. Unter dieser Prämisse gibt es einige Szenarien, welche die eingeschränkte Nutzung des Privattelefons zu dienstlichen Zwecken notwendig oder vorteilhaft macht. Diese Betriebsvereinbarung soll den Rahmen der Nutzung festlegen. Die einzelnen Punkte werden bei Inanspruchnahme des Mitarbeiters nochmals einzelvertraglich vereinbart.

§1 Erlaubnis der Nutzung des privaten Mobilfunkgeräts für dienstliche Zwecke

Die Nutzung des privaten Mobilfunkgeräts für dienstliche Zwecke bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Arbeitgebers. Diese erfolgt in Textform. Die Nutzung kann schriftlich oder über das Intranet beantragt werden.

§2 Kostentragung der Nutzung des privaten Mobilfunkgeräts für dienstliche Zwecke

Sämtliche entstehenden Kosten sowie das Risiko der Nutzung trägt der Arbeitnehmer. Sofern eine dienstliche Nutzung des Mobilgeräts notwendig ist, stellt der Arbeitgeber ein solches in Form eines Diensthandys zur Verfügung. Eine Kostenerstattung für Telefongebühren oder genutzte Daten erfolgt nicht. Ebenso übernimmt der Arbeitgeber keine Haftung für Schäden, die durch die Nutzung oder während der Arbeitszeit am Gerät entstehen.

§3 Nutzung des privaten Mobilfunkgeräts für Telefonie-Zwecke

Im Rahmen der Vorgaben des Mobilfunkvertrags ist es gestattet, das private Mobilfunkgerät für ausgehende dienstliche Telefonie zu benutzen. Bei der Nutzung ist die eigene Rufnummer zu unterdrücken. Es ist ausdrücklich nicht gestattet, die eigene Mobilfunknummer Dritten für Anrufe zur Verfügung zu stellen.

Auf Wunsch kann der Arbeitnehmer eine App für die Integration in die Telefonanlage installieren. Diese ist im Intranet zu beantragen. Mit dieser App dürfen sowohl ein- als auch ausgehende Gespräche geführt werden. Die Kosten der Gespräche werden über die Telefonanlage des Arbeitgebers abgerechnet. Bei der Nutzung dieser App werden Daten verbraucht.

§4 Allgemeines zur Nutzung des privaten Mobilfunkgeräts für den Anschluss an den Exchange-Server (Emails, Kalender, Kontakte)

Für die Verbindung eines privaten Mobilfunkgeräts an den Exchange-Server zur Nutzung von Email, Kalender und Kontakten – oder einzelnen Diensten – ist zwingend die App „Microsoft Outlook“ von

Microsoft zu nutzen. Diese ist im Apple-Store und Google-Play-Store erhältlich. Die Nutzung der App wird vom Server protokolliert.

Der App sind dauerhaft alle von ihr geforderten Rechte zu gewähren. Die App fordert Administrator-Rechte. Der Arbeitnehmer räumt mit der Nutzung dem Arbeitgeber das Recht ein, die Administrator-Rechte der App notfalls auch ohne Rückfrage zu nutzen. Mit den Rechten ist das Sperren und Löschen des Zugriffs auf die App Microsoft Outlook möglich.

Alle dienstlichen Daten dürfen nur innerhalb der App Microsoft Outlook genutzt werden. Das Speichern, Kopieren und Übertragen von Daten in andere Bereiche des Mobilfunkgeräts ist untersagt, soweit diese Vereinbarung es nicht ausdrücklich gestattet.

§5 Besondere Regelungen zur Nutzung des Dienstes Email

Für die Nutzung des Dienstes Email gelten alle Vereinbarungen zur Nutzung der EDV, insbesondere auch die Regelungen zur Nutzung von Email zu privaten Zwecken.

Der Arbeitnehmer hat Sorge dafür zu tragen, dass Emails nur während der Dienstzeiten gelesen und bearbeitet werden. Hierzu sind die Einstellungsmöglichkeiten für Ruhezeiten in der App zu nutzen. Die Nutzung der App außerhalb der Dienstzeiten für den Versand und Empfang von Emails ist nicht gestattet.

Anhänge dürfen heruntergeladen und gelesen werden, nicht jedoch dauerhaft, also länger als zum Bearbeiten notwendig, auf dem Gerät gespeichert werden.

§6 Besondere Regelungen zur Nutzung des Dienstes „Kontakte“

Die Outlook-App unterbindet in der Standardeinstellung das Herunterladen der gespeicherten Kontakte. Diese Einstellung darf nur unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:

1. In den Kontakten sind neben den Kontaktdaten keine weiteren personenbezogenen Daten gespeichert. Insbesondere persönliche Bemerkungen in den Notizen sind untersagt.
2. Es ist sichergestellt, dass kein Zugriff auf die Kontakte durch Dritte erfolgen kann. Dies bedeutet, dass der Zugriff auf das Adressbuch insbesondere durch Apps Dritter unterbunden sein muss. Die Verantwortung hierfür trägt der Mitarbeiter.
3. Ausdrücklich untersagt ist die Freischaltung der Kontakte, wenn eine der nachfolgenden Apps auf dem Gerät installiert ist:
 - WhatsApp
 - Facebook
 - Instagram

§7 Besondere Regelungen zur Nutzung des Dienstes Kalender

Die Einbindung des Kalenders ist gestattet soweit sichergestellt ist, dass keine Apps Dritter Zugriff auf den Kalender haben und im Kalender keine personenbezogenen Daten, die über Kontaktdaten hinausgehen, gespeichert sind.

§ 8 Kontrollmaßnahmen des Arbeitgebers bei zulässiger Nutzung

Die Einhaltung der vorgenannten Regelungen werden regelmäßig durch den Arbeitgeber überprüft. Die Überprüfung wird dem Arbeitnehmer in angemessener Zeit vorher angekündigt. Die Überprüfung ist durch einen IT-Administrator oder eine für die Prüfung geschulte Person vorzunehmen. An der Prüfung sind der Datenschutzbeauftragte und der Betriebsrat zu beteiligen.

Bei Verstößen gegen diese Vereinbarung kann dem Mitarbeiter die dienstliche Nutzung des Privatgeräts untersagt werden oder die weitere Nutzung unter Auflagen, z.B. Nachschulung durch den Administrator, gestattet werden. Verstöße werden in der Personalakte dokumentiert.

Vereinbarung über die Nutzung des privaten Mobiltelefons für dienstliche Zwecke

Zwischen der Sozialpädagogischen Einrichtung Mühle e.V., im Folgenden **Arbeitgeber** genannt,

und

Herrn/Frau Max Mustermann, im Folgenden **Arbeitnehmer** genannt,

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der Arbeitgeber gestattet dem Arbeitnehmer die Nutzung des privaten Mobiltelefons für dienstliche Zwecke.
2. Die Erlaubnis erfolgt ohne zeitliche Befristung. Der Arbeitgeber kann die Erlaubnis jederzeit ohne Einhaltung einer Frist oder Nennung von Gründen widerrufen. Ebenso kann der Arbeitnehmer die dienstliche Nutzung jederzeit durch einfache Anzeige an den Arbeitgeber beenden.
3. Die Nutzung ist ausschließlich im Rahmen und unter Einhaltung der Regelungen der „Betriebsvereinbarung über die Nutzung des privaten Mobiltelefons für dienstliche Zwecke“ (Nr. 05/2020) in der jeweils aktuellen Fassung gestattet. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Arbeitnehmer, die aktuelle Fassung als Anlage zu dieser Vereinbarung erhalten zu haben.
4. Der Arbeitnehmer stimmt ausdrücklich zu, dass der Arbeitgeber in regelmäßigen Abständen die Einhaltung der Vorschriften kontrollieren darf und hierzu Zugriff auf das Privattelefon bekommt. Näheres regelt die Betriebsvereinbarung in §8.

Hilden, den

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard

I. Arbeiten in der Pandemie - mehr Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie trifft das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Leben gleichermaßen, Beschäftigte und Nichtbeschäftigte. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen. Sie betrifft jegliche wirtschaftliche Aktivität und damit die ganze Arbeitswelt. Sicherheit und Gesundheitsschutz und das Hochfahren der Wirtschaft können nur im Gleichklang funktionieren, soll ein Stop-and-Go-Effekt vermieden werden.

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, die wirtschaftliche Aktivität wiederherzustellen und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

Zwei klare Grundsätze gelten:

- Unabhängig vom betrieblichen Maßnahmenkonzept sollen in Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung gestellt und getragen werden.
- Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) oder Fieber sollen sich generell nicht auf dem Betriebsgelände aufhalten. (Ausnahme: Beschäftigte in kritischen Infrastrukturen; siehe RKI Empfehlungen). Der Arbeitgeber hat (z.B. im Rahmen von „Infektions-Notfallplänen“) ein Verfahren zur Abklärung von Verdachtsfällen (z.B. bei Fieber; siehe RKI-Empfehlungen) festzulegen.

II. Betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard)

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Arbeitgeber entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Der Arbeitgeber hat sich von den Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten beraten zu lassen sowie mit den betrieblichen Interessensvertretungen abzustimmen.

Hat der Betrieb einen Arbeitsschutzausschuss, koordiniert dieser zeitnah die Umsetzung der zusätzlichen Infektionsschutz-Maßnahmen und unterstützt bei der Kontrolle ihrer Wirksamkeit. Alternativ kann auch ein Koordinations-/Krisenstab unter Leitung des Arbeitgebers oder einer nach § 13 ArbSchG/DGUV Vorschrift 1 beauftragten Person unter Mitwirkung von Betriebsrat, Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt eingerichtet werden.

Besondere technische Maßnahmen

1. Arbeitsplatzgestaltung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten. Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Transparente Abtrennungen sind bei Publikumsverkehr und möglichst auch zur Abtrennung der Arbeitsplätze mit ansonsten nicht gegebenem Schutzabstand zu installieren.

Büroarbeit ist nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen. Andernfalls sind für Büroarbeitsplätze die freien Raumkapazitäten so zu nutzen und die Arbeit so zu organisieren, dass Mehrfachbelegungen von Räumen vermieden werden können bzw. ausreichende Schutzabstände gegeben sind.

2. Sanitärräume, Kantinen und Pausenräume

Zur Reinigung der Hände sind hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung zu stellen. Ausreichende Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, ggf. sind die Reinigungsintervalle anzupassen. Dies gilt insbesondere für Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume. Zur Vermeidung von Infektionen trägt auch das regelmäßige Reinigen von Türklinken und Handläufen bei. In Pausenräumen und Kantinen ist ausreichender Abstand sicherzustellen, z. B. dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht beieinanderstehen. Es ist darauf zu achten, dass möglichst keine Warteschlangen bei der Essensaus- und Geschirrrückgabe sowie an der Kasse entstehen. Ggf. sind die Kantinen- und Essensausgabezeiten zu erweitern. Als Ultima Ratio sollte auch die Schließung von Kantinen erwogen werden.

3. Lüftung

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerehaltiger, feinsten Tröpfchen reduziert.

Besondere Hinweise zu Raumlufthechnischen Anlagen (RLT):

Das Übertragungsrisiko über RLT ist insgesamt als gering einzustufen. Von einer Abschaltung von RLT insbesondere in Räumen, in denen Infizierte behandelt werden oder mit infektiösen Materialien hantiert wird, wird abgeraten, da dies zu einer Erhöhung der Aerosolkonzentration in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann.

4. Infektionsschutzmaßnahmen für Baustellen, Landwirtschaft, Außen- und Lieferdienste, Transporte und Fahrten innerhalb des Betriebs

Auch bei arbeitsbezogenen (Kunden-)Kontakten außerhalb der Betriebsstätte sind soweit möglich Abstände von mindestens 1,5 m einzuhalten. Die Arbeitsabläufe bei diesen Tätigkeiten sind dahingehend zu prüfen, ob vereinzelt Arbeiten möglich ist, falls dadurch nicht zusätzliche Gefährdungen entstehen. Andernfalls sind möglichst kleine, feste Teams (z.B. 2 bis 3 Personen) vorzusehen, um wechselnde Kontakte innerhalb der Betriebsangehörigen bei Fahrten und Arbeitseinsätzen außerhalb der Betriebsstätte zu reduzieren. Zusätzlich sind für diese Tätigkeiten Einrichtungen zur häufigen Handhygiene in der Nähe der Arbeitsplätze zu schaffen. Weiterhin ist eine zusätzliche Ausstattung der

Firmenfahrzeuge mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion und mit Papiertüchern und Müllbeuteln vorzusehen. Bei betrieblich erforderlichen Fahrten ist die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte möglichst zu vermeiden. Darüber hinaus ist der Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam - gleichzeitig oder nacheinander - benutzt, möglichst zu beschränken, z. B. indem einem festgelegten Team ein Fahrzeug zu gewiesen wird. Innenräume der Firmenfahrzeuge sind regelmäßig zu reinigen, insbesondere bei Nutzung durch mehrere Personen. Fahrten zur Materialbeschaffung bzw. Auslieferung sind nach Möglichkeit zu reduzieren, Tourenplanungen sind entsprechend zu optimieren.

Bei Transport- und Lieferdiensten sind bei der Tourenplanung Möglichkeiten zur Nutzung sanitärer Einrichtungen zu berücksichtigen, da wegen der aktuellen Schließung vieler öffentlich zugänglicher Toiletten und Waschräume Handhygiene nur eingeschränkt möglich ist.

5. Infektionsschutzmaßnahmen für Sammelunterkünfte

Für die Unterbringung in Sammelunterkünften sind möglichst kleine, feste Teams festzulegen, die auch zusammenarbeiten. Diesen Teams sind nach Möglichkeit eigene Gemeinschaftseinrichtungen (Sanitärräume, Küchen, Gemeinschaftsräume) zur Verfügung zu stellen, um zusätzliche Belastungen durch schichtweise Nutzung und notwendige Reinigung zwischen den Nutzungen durch die einzelnen Teams zu vermeiden. Grundsätzlich ist eine Einzelbelegung von Schlafräumen vorzusehen. Eine Mehrfachbelegung von Schlafräumen ist grundsätzlich nur für Partner bzw. enge Familienangehörige statthaft. Es sind zusätzliche Räume zur frühzeitigen Isolierung infizierter Personen vorzusehen. Unterkunftsräume sind regelmäßig und häufig zu lüften und zu reinigen. Für Küchen in der Unterkunft sind Geschirrspüler vorzusehen, da die Desinfektion des Geschirrs Temperaturen über 60°C erfordert. Ebenso sind Waschmaschinen zur Verfügung zu stellen oder ist ein regelmäßiger Wäschedienst zu organisieren.

6. Homeoffice

Büroarbeiten sind nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen, insbesondere, wenn Büroräume von mehreren Personen mit zu geringen Schutzabständen genutzt werden müssten. Homeoffice kann auch einen Beitrag leisten, Beschäftigten zu ermöglichen, ihren Betreuungspflichten (z.B. Kinder oder pflegebedürftige Angehörige) nachzukommen. Auf der Themenseite der Initiative Neue Qualität der Arbeit (www.inqa.de) sind Empfehlungen für Arbeitgeber und Beschäftigte zur Nutzung des Homeoffice aufgelistet.

7. Dienstreisen und Meetings

Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen wie Besprechungen sollten auf das absolute Minimum reduziert und alternativ soweit wie möglich technische Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen zur Verfügung gestellt werden. Sind Präsenzveranstaltungen unbedingt notwendig, muss ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmern gegeben sein.

Besondere organisatorische Maßnahmen

8. Sicherstellung ausreichender Schutzabstände

Die Nutzung von Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Zeiterfassung, Kantine, Werkzeug- und Materialausgaben, Aufzüge etc.) sollen Schutzabstände der Stehflächen z.B. mit Klebeband markiert werden. Auch bei Zusammenarbeit mehrerer Beschäftigter, z.B. in der Montage, sollte der Mindestabstand zwischen Beschäftigten von 1,5 m gewährleistet sein. Wo dies technisch oder organisatorisch nicht gewährleistet ist, sind alternative Maßnahmen (Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen) zu treffen.

9. Arbeitsmittel/Werkzeuge

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Andernfalls sind bei der Verwendung der Werkzeuge geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren (z. B. Erfassung durch rotierende Teile) entstehen. Dabei sind ebenfalls Tragzeitbegrenzungen und die individuelle Disposition der Beschäftigten (z.B. Allergien) zu berücksichtigen.

10. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen sind durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung (versetzte Arbeits- und Pausenzeiten, ggf. Schichtbetrieb) zu verringern.

Bei der Aufstellung von Schichtplänen ist zur weiteren Verringerung innerbetrieblicher Personenkontakte darauf zu achten, möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einzuteilen. Bei Beginn und Ende der Arbeitszeit ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter (z. B. bei Zeiterfassung, in Umkleieräumen, Waschräumen und Duschen etc.) kommt.

11. Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und PSA

Besonders strikt ist auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung zu achten. Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA getrennt von der Alltagskleidung ist zu ermöglichen. Es ist sicherstellen, dass Arbeitsbekleidung regelmäßig gereinigt wird. Wenn ausgeschlossen ist, dass zusätzliche Infektionsrisiken und/oder Hygienemängel (z. B. durch Verschmutzung) entstehen und hierdurch zugleich innerbetriebliche Personenkontakte vermieden werden können, ist den Beschäftigten das An- und Ausziehen der Arbeitskleidung zuhause zu ermöglichen.

12. Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände

Zutritt betriebsfremder Personen sind nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken. Kontaktdaten betriebsfremder Personen sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Arbeitsstätte / des Betriebsgeländes sind möglichst zu dokumentieren. Betriebsfremde Personen müssen zusätzlich über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell im Betrieb hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 gelten.

13. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Es sind betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung zu treffen. Insbesondere Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein. Hierzu ist im Betrieb eine möglichst kontaktlose Fiebermessung vorzusehen.

Beschäftigte mit entsprechenden Symptomen sind aufzufordern, das Betriebsgelände umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten auszugehen. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden. Der Arbeitgeber sollte im betrieblichen Pandemieplan Regelungen treffen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen (Beschäftigte und wo möglich Kunden) zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.

14. Psychische Belastungen durch Corona minimieren

Die Corona-Krise bedroht und verunsichert nicht nur Unternehmen, sondern erzeugt auch bei vielen Beschäftigten große Ängste. Weitere zu berücksichtigende Aspekte hinsichtlich psychischer Belastungen sind u.a. mögliche konflikthafte Auseinandersetzungen mit Kunden, langandauernde hohe Arbeitsintensität in systemrelevanten Branchen sowie Anforderungen des Social Distancing. Diese zusätzlichen psychischen Belastungen sollen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt und darauf basierend geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Besondere personenbezogene Maßnahmen

15. Mund-Nase-Schutz und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen sollten Mund-Nase-Bedeckungen in besonders gefährdeten Arbeitsbereichen als PSA zur Verfügung gestellt und getragen werden.

16. Unterweisung und aktive Kommunikation

Über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen ist eine umfassende Kommunikation im Betrieb sicherzustellen. Unterweisungen der Führungskräfte sorgen für Handlungssicherheit und sollten möglichst zentral laufen. Einheitliche Ansprechpartner sollten vorhanden und der Informationsfluss gesichert sein. Schutzmaßnahmen sind zu erklären und Hinweise verständlich (auch durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen etc.) zu machen. Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, „Hust- und Niesetikette“, Handhygiene, PSA) ist hinzuweisen. Für Unterweisungen sind auch die Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hilfreich.

17. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen, beziehungsweise anzubieten. Beschäftigte können sich individuell vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Der Betriebsarzt / die Betriebsärztin kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Gegebenenfalls kann der Arzt / die Ärztin der betroffenen

Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Der Arbeitgeber erfährt davon nur, wenn der/die Betreffende ausdrücklich einwilligt. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen; einige Betriebsärzte / Betriebsärztinnen bieten eine Hotline für die Beschäftigten an.

III. Umsetzung und Anpassung des gemeinsamen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards

Es ist davon auszugehen, dass die Pandemie über einen längeren Zeitraum eine Herausforderung an den Infektionsschutz bei der Arbeit darstellt. Um diesen besonderen Herausforderungen gerecht zu werden und eine bundesweit und branchenübergreifend einheitliche Vorgehensweise zu ermöglichen, wird

- das BMAS einen zeitlich befristeten **Beraterkreis „Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz zur Prävention von SARS-CoV-2“** einrichten, um zeitnah und koordiniert auf die weitere Entwicklung der Pandemie reagieren und ggf. notwendige Anpassungen am vorliegenden Arbeitsschutzstandard vornehmen zu können. Mitglieder sollen Vertreter/innen von BMAS und Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), Robert-Koch Institut (RKI), je zwei Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), von Unfallversicherungsträgern (UVT), Ländern sowie Sachverständige sein.
- der vorliegende SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard bei Bedarfs durch die Unfallversicherungsträger sowie gegebenenfalls durch die Aufsichtsbehörden der Länder **branchenspezifisch konkretisiert und ergänzt**.
- die Bundesregierung den **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard veröffentlichen** und auf die branchenspezifischen Konkretisierungen und Ergänzungen verweisen. Sie bittet BAuA, BDA, DGB, DGUV und die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder ihre Netzwerke zur Kommunikation ebenso zu nutzen. Die beschriebenen Maßnahmen sind ein Beitrag dazu, eine flache Kurve von (Neu-)Infektionen sicherzustellen. Die von Bund, Ländern sowie Unfallversicherungen getragene Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (**GDA**) wird die Verbreitung und Anwendung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards und dessen weitere branchenspezifischen Konkretisierungen in die betriebliche Arbeitswelt ebenfalls unterstützen.

Corona-DA

UNTERWEISUNG DER FÜHRUNGSKRÄFTE
IN DIE UMSETZUNG DES SARS-COV-2-
ARBEITSSCHUTZSTANDARD



Unterweisung in SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard

Inhalt und Ablauf der Unterweisung:

- Rechtsgrundlage der Unterweisung
- Darstellung der (Präventions-)Maßnahmen (Organisation)
- Kommunikationsstrukturen
- Darstellung der (Präventions-)Maßnahmen (Wichtigste Inhalte)
- Fragen und Antworten

Unterweisung in SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard

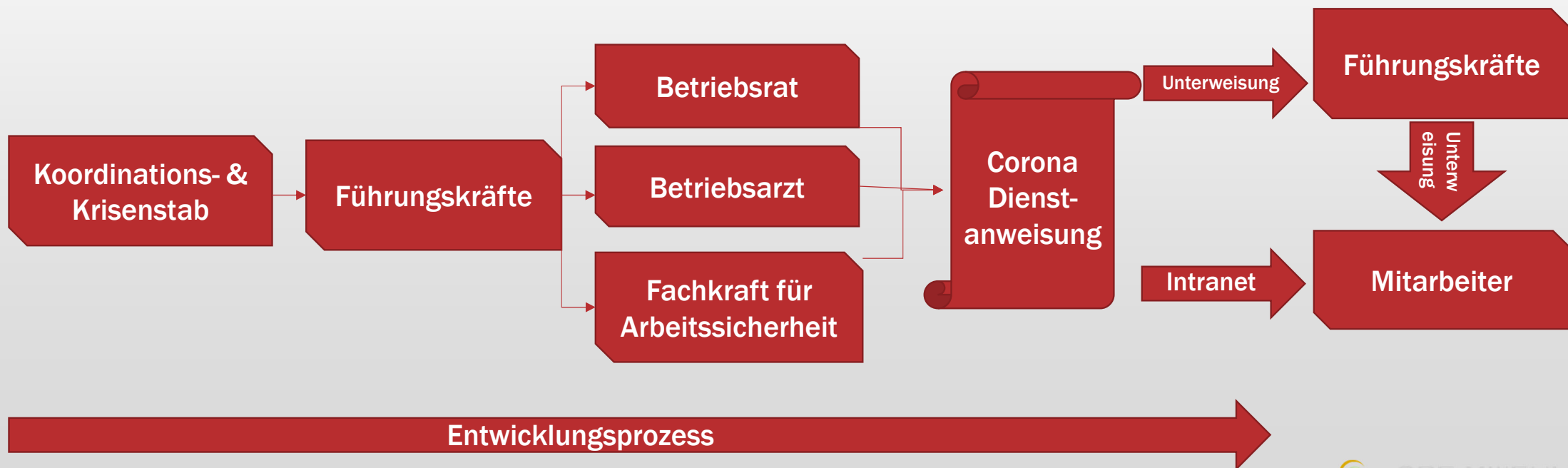
Rechtsgrundlage der Unterweisung

II. Nr. 16, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard:

„Über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen ist eine umfassende Kommunikation im Betrieb sicherzustellen. Unterweisungen der Führungskräfte sorgen für Handlungssicherheit und sollten möglichst zentral laufen.“

Unterweisung in SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard

Darstellung der (Präventions-)Maßnahmen (Organisation)



Unterweisung in SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard

Kommunikationsstrukturen



Unterweisung in SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard

Darstellung der (Präventions-)Maßnahmen (Auszug)

II. Nr. 1-7 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstd.: Technische Maßnahmen

- Arbeitsplatzgestaltung (Mindestabstand)
- Hygiene in Sanitärräumen
- Lüftung
- Vorrang Homeoffice
- Reduzierung Meetings

Unterweisung in SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard

Darstellung der (Präventions-)Maßnahmen (Auszug)

II. Nr. 8-14 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstd.: Besondere Organisatorische Maßnahmen

- Sicherstellung ausreichender Schutzabstände
- Arbeitszeit- und Pausengestaltung
- Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände
- Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle
- Psychische Belastungen durch Corona minimieren

Unterweisung in SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard

Darstellung der (Präventions-)Maßnahmen (Auszug)

II. Nr. 15-17 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstd.: Besondere personenbezogene Maßnahmen

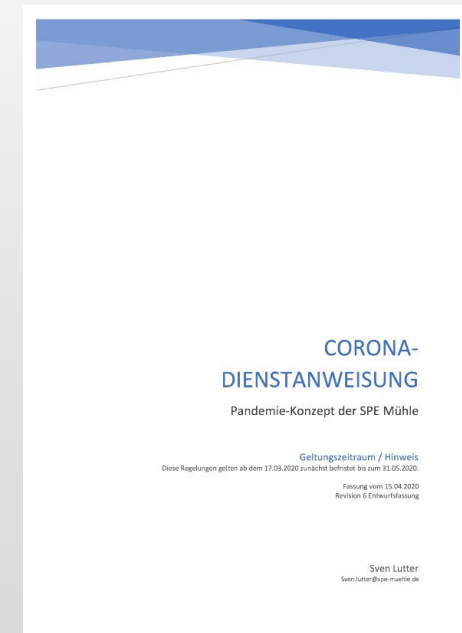
- Mund-Nase-Schutz und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
- Unterweisung und aktive Kommunikation
- Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Unterweisung in SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard

- Darstellung der (Präventions-)Maßnahmen (Auszug)

Umsetzung SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard

- „Normale“ Regeln zur Arbeitssicherheit
- Corona Dienstanweisung Rev. 6 (ff)



Fragen und Antworten



Fragen und Antworten





Fachempfehlung Nr. 15

21.04.2020

Fachempfehlung zur Veränderung der Rahmenbedingungen in der Betreuung von Kindern von Personen mit einem Anspruch auf Kindertagesbetreuung

Die nachfolgende Fachempfehlung gliedert sich in **vier Abschnitte**. Der erste Abschnitt beschäftigt sich mit **Veränderung der Ausgangslage**. Im zweiten Abschnitt geht es um den **Personaleinsatz**. Im dritten Abschnitt folgen **Hygienestandards und Empfehlungen**. Der vierte Abschnitt gibt Hinweise zu **Organisation und pädagogischen Maßnahmen**.

Veränderung der Ausgangslage

Seit dem 16. März 2020 gilt in Nordrhein-Westfalen ein Betretungsverbot für die Kindertagesbetreuung. Für Kinder von Personen, die in kritischer Infrastruktur tätig sind und zur Sicherung des Kindeswohls wurden Ausnahmen zugelassen. Mit diesem Betretungsverbot sowie den weiteren Maßnahmen zum Kontaktverbot ist das Ziel verfolgt worden, die Kurve der Infektionsraten abzuflachen. Damit sollte eine Überforderung des Gesundheitssystems vermieden werden. Insoweit waren die Maßgaben des MKFFI zum Infektionsschutz stark geprägt von der Vermeidung neuer Sozialkontakte, um ein möglicherweise bestehendes oder eintretendes Infektionsgeschehen einzudämmen. Gleichzeitig musste die kritische Infrastruktur aufrechterhalten werden und im Sinne des Kinderschutzes eine Betreuung bestimmter Kinder zugelassen werden. Zudem war der Schutz von Personen, die zu Risikogruppen gehören, zu berücksichtigen. Die Fachempfehlungen des MKFFI waren auf diese Rahmenbedingungen zugeschnitten.

Da es im Verlauf der ersten Woche des Betretungsverbotes zu Hinweisen kam, dass es mit der Regelung, dass beide Elternteile in der kritischen Infrastruktur tätig und unabkömmlich sein mussten, zu personellen Engpässen im Pflege- und Gesundheitswesen gekommen ist, wurde diese Regelung angepasst. Hier war die Priorisierung erforderlich, dass die Aufrechterhaltung des Betriebs der kritischen Infrastruktur sicherzustellen ist.

Nun gilt es, die schrittweise Öffnung des sozialen und öffentlichen Lebens vorzubereiten. Mit einer beginnenden Rücknahme der Quarantänisierung bei gleichzeitiger Sicherung hygienischer Rahmenbedingungen und Verhaltensweisen beginnt eine neue Phase, mit der auch neue Zielstellungen verbunden sind:

- Stufenweise Wiederaufnahme des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens
- Stufenweise Wiederaufnahme der Kindertagesbetreuungsangebote
- Kontrolle des Infektionsgeschehens und der Virenlast
- Schutz von Personen, die zu Risikogruppen gehören.

Schon der Einstieg in das für die Kindertagesbetreuung geltende Betretungsverbot und die damit einhergehenden Veränderungen hat alle Beteiligten vor große Herausforderungen gestellt. Dies wird für den stufenweisen Wiedereinstieg in die Kindertagesbetreuung vielleicht sogar in noch höherem Maße gelten. Alle beteiligten Akteure in der Kindertagesbetreuung, die Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen sowie die Träger werden gefordert sein, den stufenweisen Wiedereinstieg unter schwierigen Rahmenbedingungen und vielen Fragestellungen zu organisieren. Denn auch wenn im Rahmen von Hygienemaßnahmen, beim Personaleinsatz und auch bei der konkreten Organisation und der pädagogischen Arbeit Maßnahmen zur Reduzierung von Risiken getroffen werden können, lässt sich das Distanzgebot in der Arbeit mit Kindern im Alter bis zur Einschulung nicht umsetzen. Umso wichtiger ist, dass Maßnahmen ergriffen werden können, die helfen, dies zumindest teilweise zu kompensieren.

Dies macht einmal mehr deutlich, welche herausragende Bedeutung die Arbeit der pädagogischen Kräfte und der Kindertagespflegepersonen in diesen Zeiten von Corona hat. Und gleichzeitig unter welchen besonderen Rahmenbedingungen dort gearbeitet wird.

Gefordert sind und bleiben auch die Eltern, denen weiterhin die schwierige Aufgabe zukommt, ihre eigenen und die Sozialkontakte ihrer Kinder auf das nötigste Maß zu beschränken: Zum Schutz der Familien, aber auch zum Schutz der in der Kindertagesbetreuung Tätigen. Zudem bleibt es dabei, dass die Eltern auch in der Verantwortung stehen, ein Kindertagesbetreuungsangebot nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn dies zwingend erforderlich ist.“

Vor diesem Hintergrund und in Kenntnis der aufgezeigten Herausforderungen sind die bisherigen Fachempfehlungen für die neue Phase auf die Zielstellung und Rahmenbedingungen anzupassen.

Dabei werden berücksichtigt:

- A) Personaleinsatz
- B) Hygienestandards und Empfehlungen
- C) Organisatorische und pädagogische Maßnahmen

Mit diesen Hinweisen und Anregungen soll ein möglichst großer Einklang zwischen den pädagogischen Erfordernissen, den Bedürfnissen der betreuten Kinder, den Betreuungsbedarfen von Eltern, den Eigenschutzinteressen der Beschäftigten und Kindertagespflegepersonen sowie dem Infektionsschutz allgemein hergestellt bzw. verstärkt werden. Neben den Kindern stehen damit auch die Beschäftigten und Kindertagespflegepersonen mit ihrem berechtigten Interesse an einem bestmöglichen Schutz vor einer Infektion im Fokus.

Die folgenden Empfehlungen werden dabei laufend überprüft und wenn notwendig angepasst.

A) Personaleinsatz

Das RKI benennt Personengruppen, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben. Hierzu gehören insbesondere ältere Personen. Nach Angaben des RKI steigt neben anderen Faktoren wie der Virenlast das Risiko einer schweren Erkrankung ab 50-60 Jahren stetig mit dem Alter an.

Auch verschiedene Grunderkrankungen oder ein unterdrücktes Immunsystem scheinen unabhängig vom Alter das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu erhöhen.

In diesem Zusammenhang ist noch einmal ausdrücklich auf die Verantwortung und Fürsorgepflicht des Trägers für den Gesundheitsschutz der Beschäftigten hinzuweisen.

Es wird folgender Personaleinsatz empfohlen:

- Vorrangig sollte Personal eingesetzt werden, für welches kein erhöhtes Gesundheitsrisiko gemäß RKI besteht.
- Personen mit allein aufgrund des Alters leicht erhöhtem Risiko können ebenfalls eingesetzt werden (Personen ohne, nach RKI-Definition relevanten, Grunderkrankungen oder unterdrücktem Immunsystem zwischen 50 und 59 Jahren).
- Personen mit Schwerbehinderung (ohne Grunderkrankung und vor Vollendung des 60. Lebensjahres) können eingesetzt werden.
- Personen, mit einer, nach RKI-Definition relevanten, Grunderkrankung oder einem unterdrückten Immunsystem unabhängig vom Alter sollen nicht eingesetzt werden.
- Personen ab 60 Jahren sollen nicht eingesetzt werden.
- Schwangere Beschäftigte, sofern für diese nicht ohnehin ein Beschäftigungsverbot gilt, sollen nicht eingesetzt werden.
- Personen, die pflegebedürftige Angehörige mit Grunderkrankungen im häuslichen Umfeld betreuen, sollen nicht eingesetzt werden.

Für die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson gilt darüber hinaus, dass im Einzelfall ein erhöhtes Risiko auch dann vorliegen kann, wenn eine in dieser häuslichen Gemeinschaft lebende Person zu einem gemäß RKI definierten Risikopersonenkreis gehört.

Nicht ausgeschlossen sind einvernehmliche und eigenverantwortliche Entscheidungen von Beschäftigten und Trägern bzw. Kindertagespflegepersonen vor Ort, die dem eingangs formulierten Grundsatz der Wahrnehmung der Fürsorgepflicht gerecht werden.

Wenn eine Person wegen eines erhöhten Risikos nicht eingesetzt wird, kann auf eine ärztliche Bescheinigung verzichtet werden. Der Nachweis über das Vorliegen der Risikofaktoren (Grunderkrankung oder unterdrücktes Immunsystem) sollte so erbracht werden, dass für den Arbeitgeber ersichtlich ist, dass ein Risikofaktor vorliegt. Dies können z. B. das Vorlegen eines Arztbriefes aus der Vergangenheit sein oder auch anderer Unterlagen, aus denen die Grunderkrankung hervorgeht.

Es wird darauf hingewiesen, dass für keine Personengruppe – über bestehende Beschäftigungsverbote hinaus – ein generelles Beschäftigungsverbot gilt.

Hinweise zu der Formulierung „Nach RKI-Definition relevante Grunderkrankungen“:

Das RKI beschreibt beispielhaft relevante Grunderkrankungen:

https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html

Ob weitere Grunderkrankungen und wenn ja, welche, darüber hinaus jeweils im Einzelfall das Risiko erhöhen, wäre mit dem jeweiligen Hausarzt oder behandelnden Arzt abzuklären.

B) Hygienestandards und Empfehlungen

Die pädagogischen Kräfte sind als enge Bezugspersonen der Kinder in der Kindertagesbetreuung für alle pädagogischen Angebote verantwortlich, auch für Angebote und Maßnahmen im Bereich der Gesundheitsförderung. Zu diesen Gesundheitsthemen gehören explizit und besonders die aktuellen Themen Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen. Gerade in der Zeit der Corona-Pandemie ist es von zentraler Bedeutung, dass Hygieneregeln, die bereits seit langem selbstverständlicher Bestandteil und grundlegend zu den Bildungs- und Erziehungsthemen in den pädagogischen Konzeptionen enthalten sind, streng eingehalten, aber auch mit den Kindern immer wieder eingeübt werden müssen. Hierbei gilt bei der pädagogischen Umsetzung, je jünger die Kinder sind, umso wichtiger sind Nähe und Körperkontakt. Kinder brauchen die beziehungsvolle Nähe zu ihren vertrauten Betreuungspersonen und das vor allem in dieser auch für sie schwierigen Zeit. Es ist bei der Betreuung von (kleineren) Kindern nicht möglich, einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. Es gibt Körperkontakt in Pflege- und Ankleidesituationen, Kinder brauchen Körperkontakt zur Beziehungs- und Bindungssicherheit, vor allem auch in Krisensituationen und

besonders sehr junge Kinder benötigen die Kommunikation über Körpersprache einschließlich Mimik. Das Distanzgebot kann damit nicht so beachtet werden, dass es einen effektiven Schutz darstellt.

In diesem Zusammenhang ist auf folgendes hinzuweisen: Offensichtlich korreliert die Schwere der Symptomatik mit der Viruslast.¹ Kinder weisen im Falle von Infektionen in der Regel nur eine milde Symptomatik² auf.

Coronaviren werden primär über Tröpfchen übertragen. Es gilt daher, die Risiken für eine Infektion so gut es geht zu verringern. Ein wichtiges Element ist dabei die Einhaltung von Hygienemaßnahmen in den Kindertagesbetreuungsangeboten. Es gilt als Grundprämisse, dass die Virenkonzentration, die durch Hygiene minimiert werden kann, für einen milden oder symptomfreien Krankheitsverlauf und die Reduzierung der weiteren Ansteckungsgefahr erheblich ist.

Alle Kindertageseinrichtungen und einige Kindertagespflegestellen verfügen bereits über einen Hygieneplan, in dem Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festgelegt sind. Die dort festgelegten Maßnahmen sind auch gegen SarsCoV2 wirksam. Um die Einhaltung des Hygieneplans zu prüfen, sollten von den Trägern, den Beschäftigten und den Kindertagespflegepersonen alle hygienerelevanten Bereiche, insbesondere der Aufenthaltsbereich, Küchenbereich und Sanitärbereich noch einmal in den Blick genommen werden. Für diese Bereiche ist ein Reinigungsplan zu erstellen, der beschreibt, welche Mitarbeitenden wann welche Tätigkeit wie und mit welchen Mitteln durchführen, um die hygienischen Maßnahmen für alle nachvollziehbar zu strukturieren.

Zur Orientierung sind dieser Fachempfehlung als **Anlage 1 und 2** beigelegt:

der Rahmen-Hygieneplan für Kinder- und Jugendeinrichtungen

und

der Muster-Reinigungs- und Desinfektionsplan für Kinder- und Jugendeinrichtungen, die jeweils vom Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt sind.

¹ European Centre for Disease Prevention and Control. Using face masks in the community. Stockholm: ECDC; 2020.

² Dong Y, Mo X, Hu Y, et al. Epidemiology of COVID-19 Among Children in China. Pediatrics. 2020; 145(6):e20200702

Bei Bedarf sollen Träger und Kindertagespflegestellen fachliche Unterstützung und Expertise in Anspruch nehmen. Diese fachliche Unterstützung sollte über die erprobten Strukturen der Fachberatungen unter Einbeziehung der Jugendämter organisiert werden, die wiederum die einschlägigen Aufsichts- und Beratungsstrukturen einbeziehen. Gegebenenfalls ist auch eine individuelle Beratung für das Kindertagesbetreuungsangebot notwendig, die gezielt auf die Bedürfnisse und Gegebenheiten vor Ort eingehen kann.

Damit die festgelegten Hygiene- und Reinigungsmaßnahmen in den Kindertagesbetreuungsangeboten auch tatsächlich durchgeführt werden können, muss benötigtes Material in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen. Hierzu zählen insbesondere Reinigungs- und Desinfektionsmittel (für Körper, besonders Hände, und für Flächen). Insbesondere die Waschbecken und Sanitäreinrichtungen der Kinder sollen ausreichend mit Seife bzw. Seifenlotion und Handtüchern ausgestattet sein, um das richtige Händewaschen gut üben und sicherstellen zu können. Aus Infektionsschutzgründen sollten auch von den Kindern Einmalpapiertücher verwendet werden. Falls dies nicht möglich ist, sollte sichergestellt sein, dass jedes Kind nur sein persönliches Handtuch nutzt.

Die Anwendung von Desinfektionsmitteln sollte auf die im Hygieneplan vorgesehenen Flächen und Tätigkeiten beschränkt bleiben. Eine Desinfektion ist insbesondere dann erforderlich, wenn Verunreinigungen durch Ausscheidungen, Erbrochenes, Blut, etc. auftreten.

Es sind zurzeit keine routinemäßigen Flächendesinfektionsmaßnahmen (Boden, Möbel, Spielmaterialien, Sanitärbereich) erforderlich. Auch bei häufigen Handkontaktflächen reicht eine Reinigung mit einem handelsüblichen Reiniger aus, da die Hülle des Virus bereits durch Reinigungsmittel und Seife (Detergenzien) geschädigt wird.

Um Ansteckungsrisiken zu vermindern, wird darüber hinaus empfohlen:

- Vermindern Sie die Erregerbelastung in den Innenräumen, indem Sie mindestens 4x täglich für 10 Minuten lüften (Querlüftung! – keine Kipplüftung).

- Bevorzugen Sie Spiele im Freien, da es dort grundsätzlich zu einer „Verdünnung“ der Erreger in der Luft kommt.
- Achten Sie darauf, dass Trinkgläser, Besteck und Essgeschirr immer nur von einer Person benutzt werden.

Weitere Hinweise finden sich in der beigefügten **Anlage 3**.

Ergänzend ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass das Distanzgebot im Umgang der Beschäftigten und Kindertagespflegepersonen untereinander und auch im Verhältnis zu den Eltern unbedingt beachtet werden sollte. Dies kann beispielsweise durch Vorgaben und Empfehlungen zu gestaffelten Hol- und Bringzeiten unterstützt werden.

Die Einhaltung der aufgeführten Hygienemaßnahmen und das Bewusstsein dafür, sind unerlässlich, um Infektionen zu vermeiden, aber auch für den Selbstschutz des Personals.

Darüber hinaus ist es wichtig, mit Kindern alters- und entwicklungsentsprechend Verhaltensregeln (bspw. Hust- und Niesetikette, sich nicht gegenseitig ins Gesicht fassen, Abstand halten, Händewaschen etc.) zu besprechen. Aus pädagogischen Gründen wird empfohlen, das Erlernen dieser Verhaltensregeln oder auch „Kulturtechniken“ als Bestandteil in das pädagogische Konzept dauerhaft mit einzubeziehen und gerade im Hinblick auf die Corona-Pandemie gezielt und regelmäßig einzuüben. (Beispiel: Hygienetipps für Kids)

Zum Einsatz von Schutzmasken:

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie werden in unterschiedlichen Zusammenhängen verschiedene Typen von Masken zur Bedeckung von Mund und Nase genutzt. Da sich diese Masken grundsätzlich in ihrem Zweck - und damit auch in ihren Schutz- und sonstigen Leistungsmerkmalen - unterscheiden, weist das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte auf Folgendes hin:

Zu unterscheiden sind im wesentlichen Masken, die als Behelfs-Mund-Nasen-Masken aus handelsüblichen Stoffen hergestellt werden (1. „Community-Masken“) und

solche, die aufgrund der Erfüllung einschlägiger gesetzlicher Vorgaben und technischer Normen Schutzmasken mit ausgelobter Schutzwirkung darstellen (2. Medizinischer Mund-Nasen-Schutz und 3. Filtrierende Halbmasken).

In dem Gespräch der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zu Beschränkungen des öffentlichen Lebens zur Eindämmung der COVID19-Epidemie wurde als ein vordringliches Ziel festgestellt, dass eine Vollversorgung mit medizinischen Schutzmasken im **Gesundheitssystem** sicherzustellen ist. Erst wenn dies sichergestellt ist, soll ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz in Bereichen des Arbeitsschutzes zum Einsatz kommen, in denen beruflich bedingt eine Einhaltung von Kontaktabständen nicht durchgängig gewährleistet werden kann. Eine Verpflichtung geht damit nicht einher und die Umsetzung wäre im Bereich der Kindertagesbetreuung auch nur sehr eingeschränkt möglich.

Die weiteren Ausführungen beziehen sich auf den Einsatz der sog. Community Masken bzw. einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB).

Nach aktuellen Erkenntnissen sind schwere Krankheitsverläufe bei Kindern nur in sehr wenigen Fällen und dann im Zusammenhang mit Vor- oder Grunderkrankungen nachgewiesen.

Im Vordergrund steht der größtmögliche Schutz der Beschäftigten bzw. Kindertagespflegepersonen. Gleichzeitig gilt, dass das Distanzgebot als wichtige Maßnahme zur Vermeidung von Ansteckungen in der pädagogischen Arbeit mit Kindern nicht umsetzbar ist.

Der Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckung für Kinder wird unter Hinweis auf Gefahren durch unsachgemäßen Gebrauch (Kinder tauschen Mund-Nasen-Schutz etc.) und der damit eher einhergehenden Risikoerhöhung ausdrücklich abgelehnt.

Der Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckung im pädagogischen Alltag wird insoweit zwar nicht als sachgerecht bewertet, kann jedoch nach den Empfehlungen des RKI das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, verringern (Fremdschutz). Eine solche Schutzwirkung ist bisher nicht wissenschaftlich belegt, sie erscheint aber plausibel. Hingegen gibt es für einen Eigenschutz

keine Hinweise. Es wird ausdrücklich auf die Empfehlungen des RKI hingewiesen (https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html). Die Entscheidung über das Tragen einer Mund- Nasen- Bedeckung im Rahmen der Kindertagesbetreuung obliegt den Trägern bzw. den Kindertagespflegepersonen.

C) Organisatorische und pädagogische Maßnahmen

Mit einer stufenweisen Wiederaufnahme weiterer Kinder in die Kindertagesbetreuung geht einher, dass sukzessive mehr Kinder betreut werden. Dabei lässt es das gegenwärtige Infektionsgeschehen zu, von bisherigen Maßgaben hinsichtlich des Entstehens von neuen Kontaktnetzen abzuweichen. Vor diesem Hintergrund können nun die bestehenden Betreuungssettings verändert und neu entstehende Betreuungssettings gebildet werden.

Was ist mit „Betreuungssettings“ gemeint?

Im weiteren Verlauf dieser Fachempfehlung sprechen wir von Betreuungssettings. Darunter verstehen wir eine Gruppe von Kindern, die regelmäßig, in gleicher Zusammensetzung in klar definierten Räumlichkeiten innerhalb einer Einrichtung oder Kindertagespflegestelle betreut werden. Aus unseren Abfragen bei Kindertageseinrichtungen wissen wir, dass die Kinder bislang weit überwiegend in einer Gruppe betreut werden. Es gibt aber auch Einrichtungen, in denen mehr als eine Gruppe betreut wird. Dabei gibt es auch Konstellationen, in denen z.B. in einer Gruppe zwei Kinder betreut werden und in der anderen Gruppe drei Kinder. Es gibt aber auch Kindertagesbetreuungsangebote, in denen gar keine Kinder betreut werden. Ausgehend von diesem Bild möchten wir im Folgenden beschreiben, wie diese Betreuungssettings nun verändert und insgesamt organisiert werden können.

Was ist nun aus Infektionsschutzsicht bei einer Veränderung oder Schaffung von Betreuungssettings zu beachten?

Aus Infektionsschutzsicht ist gegenwärtig soweit wie möglich sicherzustellen, dass eine Rückverfolgbarkeit von möglicherweise eintretendem Infektionsgeschehen gegeben ist. Dies kann in den Kindertagesbetreuungsangeboten sichergestellt werden, da jederzeit bekannt ist, wer von wem betreut wurde und welche Kontakte es gab. Auch soll nach Möglichkeit weiterhin die Schaffung neuer Kontaktnetze vermieden werden. Mit einer Zusammenlegung von bestehenden Betreuungsgruppen und auch

mit der Aufnahme weiterer Kinder entstehen jedoch neue Kontaktnetze. Eine stufenweise Wiederaufnahme geht daher sowohl mit einem erhöhten Risiko für die Kinder, deren Eltern und Familien als auch für die tätigen Kräfte einher. Aus Infektionsschutzsicht wird dies jedoch als vertretbar bewertet. Maßgeblich bleibt weiter, dass die Beschäftigten in den Einrichtungen, die Kindertagespflegepersonen sowie die Eltern und deren Kindern im privaten Rahmen weitere Sozialkontakte vermeiden. Zudem soll auch weiterhin das Distanzgebot beachtet werden. Hierbei ist erneut klarzustellen, dass sich dies im Bereich der Kindertagesbetreuung im Verhältnis von betreuenden Personen und Kindern nicht umsetzen lässt. Es sollte aber von den pädagogischen Kräften untereinander und zu den Eltern beachtet werden.

Wie können Veränderungen vorgenommen werden?

Um das Kindertagesbetreuungssystem unter den Bedingungen einer stufenweisen Wiederaufnahme auch dauerhaft aufrechtzuerhalten, kann dieses nun ggf. neu organisiert werden, wenn und soweit dies erforderlich ist. Mit Blick darauf, dass künftig nach und nach mehr Kinder betreut werden und sich dadurch bisherige Betreuungssettings verändern, können aufgrund der oben genannten Maßgaben aus Infektionsschutzsicht neben den weiterhin zu beachtenden Maßgaben zu den Reinigungs- und Hygienestandards und zum Personaleinsatz pädagogische Maßstäbe stärker in den Vordergrund rücken.

So können z.B. bestehende Betreuungsgruppen zusammengelegt werden. Dies kann beispielsweise dann sinnvoll sein, wenn eine oder auch mehrere Betreuungsgruppen bisher sehr klein waren (ein bis drei Kinder).

Kinder, die neu aufgenommen werden, können zusammen mit den anderen Kindern betreut werden. Sie sollten in die Gruppen aufgenommen werden, in denen dies aus pädagogischen Gründen sinnvoll ist.

Wenn neue Gruppen gebildet werden, z. B. weil bisher gar keine Kinder in der Einrichtung betreut wurden, oder die bestehenden Betreuungsgruppen auch aus pädagogischen Gründen für eine Aufnahme der neuen Kinder nicht geeignet sind, können Kinder, die nun erstmals betreut werden, auch gemeinsam betreut werden.

Zwar entstehen bei der Umsetzung dieser Maßnahmen neue Kontaktnetze, da diese Kinder in den vergangenen Wochen keinen Kontakt miteinander und auch nicht mit den pädagogischen Kräften hatten. Es wird aber nicht möglich sein, eine stufenweise

Ausweitung unter der Prämisse der Vermeidung der Schaffung neuer Kontaktnetze zu vollziehen. Aus Infektionsschutzsicht wird dies auch als vertretbar bewertet.

Wie sollte die Betreuung insgesamt organisiert sein?

Bei der Organisation empfehlen wir, auf die oben genannte Definition von Betreuungssettings zurückzugreifen. Mit diesem Grundkonstrukt können steigende Betreuungsbedarfe flexibel und transparent gehandhabt werden.

Dies bedeutet, dass je nach Betreuungsbedarf Betreuungssettings geschaffen werden. Dabei gilt das Prinzip: Ein Betreuungssetting besteht aus fest zugeordneten und genutzten Räumlichkeiten, einer festen Gruppenstruktur (immer dieselben Kinder) und einem soweit wie möglich kontinuierlichen Personalstamm. Es sollte darauf geachtet werden, dass die verschiedenen Betreuungssettings, soweit möglich, keinen unmittelbaren Kontakt zueinander haben. Das bedeutet auch, dass sich Kinder verschiedener Betreuungssettings nicht gegenseitig besuchen sollen. Wenn gruppenübergreifende Raumkapazitäten bestehen, sollten diese bei der Planung der Betreuungssettings berücksichtigt und von diesen genutzt werden. Um Kontakte zu vermeiden, können diese Räumlichkeiten beispielsweise abwechselnd von den Betreuungssettings genutzt oder einem Setting fest zugeordnet werden.

Es sollten nicht mehr Betreuungssettings geschaffen werden, als es regelhaft Gruppen in der Einrichtung gibt.

Beispiel:

Eine dreigruppige Einrichtung, die in der Regel mit einem offenen Konzept arbeitet, muss 14 Kinder betreuen. Aus bisherigen Gruppenstrukturen und auf der Grundlage des Wissens, welche Kinder gerne miteinander spielen, ist festzulegen, dass in einem Betreuungssetting 8 der Kinder betreut werden, in dem anderen 6 der Kinder. Beiden Gruppen sind Räume zuzuweisen. Der Kontakt zwischen den beiden Gruppen sollte im Alltag so gut wie möglich vermieden werden. Dies gilt auch für den Kontakt des pädagogischen Personals. Steigt der Betreuungsbedarf in dieser Einrichtung weiter, können weitere Kinder in den bestehenden Betreuungssettings mitbetreut werden, oder es wird ein drittes Betreuungssetting eröffnet.

Wie viele Kindern dürfen maximal in einem Betreuungssetting betreut werden?

Aus Infektionsschutzsicht kann keine wissenschaftlich fundierte Gruppengröße definiert werden.

Kriterien für andere Institutionen, z.B. die Schule, zielen auf den Zusammenhang von Raumgröße und die Einhaltung des Abstandsgebotes ab. Im pädagogischen Alltag der Kindertagesbetreuung suchen Kinder Kontakte zu anderen Kindern oder den pädagogischen Kräften unabhängig von der Größe des Raumes. Raumgrößen spielen also hinsichtlich der Sozialkontakte eine nachgeordnete Rolle, da der Aktionsradius zwischen Kindern und pädagogischem Personal in der Regel wesentlich enger ist und nicht permanent eine Verteilung auf den gesamten Raum angeleitet werden kann.

Da es zurzeit keine objektiven Kriterien für den Bereich der Kindertagesbetreuung gibt, sollte aus Sicht des MKFFI der Personaleinsatz maßgeblich sein für die Entscheidung, wie viele Kinder in einem Betreuungssetting betreut werden können.

Für den Personaleinsatz wird folgendes empfohlen:

- In einer Kindertageseinrichtung muss immer eine Fachkraft anwesend sein, die (ggf. auch neben dem Einsatz in einem Betreuungssetting) die Leitung, bzw. stellvertretende Leitung wahrnimmt.
- In Kindertageseinrichtungen müssen, auch wenn nur ein Betreuungssetting besteht, immer mindestens zwei Aufsichtspersonen anwesend sein.
- Es muss sichergestellt sein, dass in der Einrichtung im U3-Bereich für bis zu fünf Kinder mindestens eine Person des pädagogischen Personals (Fachkraft oder Ergänzungskraft)
- und im Ü3-Bereich für bis zu zehn Kinder mindestens eine Person des pädagogischen Personals (Fachkraft oder Ergänzungskraft) eingesetzt werden.
- Es sollte in Abhängigkeit zur Anzahl der Betreuungssettings mindestens eine weitere Aufsichtsperson eingesetzt werden. Dies können insbesondere auch Auszubildende und ggf. auch FSJler sein. Diese Aufsichtsperson sollte nach Möglichkeit unter Wahrung des Distanzgebotes eingesetzt werden, um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten.

Oberste Priorität hat es, eine für alle überfordernde Betreuungssituation zu vermeiden.

Wie können die Betreuungssettings durch pädagogische und organisatorische Maßnahmen so gut wie möglich getrennt werden?

Ideen und Anregungen können der Anlage 3 entnommen werden.

Was kann innerhalb der Betreuungssetting durch pädagogische und organisatorische Maßnahmen getan werden, um den Infektionsschutz zu stärken?

Ideen und Anregungen können der Anlage 3 entnommen werden.

Für die gesamte Fachempfehlung gilt:

Bei diesen Hinweisen handelt es sich um Empfehlungen und Anregungen, wie der Alltag in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Sinne einer Stärkung des Infektionsschutzes gestaltet werden kann. Die spezifischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Kindertagesbetreuungsangeboten werden nicht immer eine genaue und vollständige Umsetzung dieser Anregungen ermöglichen. Sie sollen neben der Anregung konkreter Maßnahmen auch Anstoß geben, sich die spezifischen Rahmenbedingungen des eigenen Angebotes zu vergegenwärtigen und Ideen zu entwickeln, wie der Infektionsschutz durch die Gestaltung des pädagogischen Alltags und regelmäßige Reflektion verbessert werden kann. Wir möchten mit dieser Fachempfehlung die Rückendeckung geben, auch Maßnahmen zu ergreifen, die in normalen Zeiten unter rein pädagogischen Gesichtspunkten so nicht umgesetzt würden. Denken Sie dabei an die Kinder, denken Sie aber auch an sich selbst.

Diese Fachempfehlung ist entstanden in enger Zusammenarbeit mit

Frau Prof. Dr. Christina Jasmund,

Studiengangskoordinatorin BA-KiP, Leiterin des Instituts Kompetenzzentrum Kindheitspädagogik in Bewegung (KiB)

Frau Prof. Dr. Ursel Heudorf

MRE-Netz Rhein-Main



Herrn Prof. Dr. med. Dr. h.c. Martin Exner M.D.,

Direktor des Instituts für Hygiene und Öffentliche Gesundheit (IHPH)

Universitätsklinikum Bonn



**Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

